

Kommunale WasserWirtschaft



WASSERSCHUTZGEBIETE UND AUSGLEICHZAHLUNGEN

Leitfaden des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)

Herausgeber:

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0

Fax +49 30 58580-100

www.vku.de, info@vku.de

Verantwortlich:

Thomas Abel

Autoren:

Nadine Steinbach

Dr. Britta Ammermüller

Kontakt:

Nadine Steinbach

Fon +49 30 58580-153

steinbach@vku.de

Gestaltung: snau | visuelle kommunikation

Herstellung: DCM Druck Center Meckenheim GmbH

Der Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern von Unternehmen des **VKU-Arbeitskreises Umwelt (Wasser/Abwasser)** und des **VKU-Arbeitskreises Wirtschaft** erarbeitet:

Dr. Martin Emmert, Zweckverband Landeswasserversorgung, Stuttgart

Christian Günner, HAMBURG WASSER

Matthias Günther, Berliner Wasserbetriebe AöR

Andreas Jäger, Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Klaus Jordan, Stadtwerke Osnabrück AG

Dr. Martin Kaupe, RheinEnergie AG, Köln

Michaela Neumeyer, Wasserverband Peine

Thomas Ries, N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg

Dr. Oliver Weis, Stadtwerke München GmbH

Fotonachweis:

© Nikon'as - Fotolia.com (Titel), © SWM (S.2), © Landeswasserversorgung, Stuttgart (S.4),

© Joachim Donath (S.7), © Joachim Donath (S.14), © Landeswasserversorgung, Stuttgart (S.16),

© Aleksander Bolbot - Fotolia.com (S. 19), © Joachim Donath (S.22), © Joachim Donath (S.28), © wvgw (S.33),

© HAMBURG WASSER (S.34), © wvgw (S.38), © Landeswasserversorgung, Stuttgart (S.40)

© September 2011

INHALTSVERZEICHNIS

- 2 Hintergrund und Zielsetzung

- 4 Grundlagen der Festsetzung von Wasserschutzgebieten
- 6 Voraussetzung für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten
- 10 Einteilung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen
- 12 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten
- 16 Entschädigung
- 17 Ausgleich

- 22 Verfahrensschritte für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten
- 25 Schritt 1: Erstellung der erforderlichen Unterlagen
- 28 Schritt 2: Ausarbeitung eines Abgrenzungsvorschlags
- 32 Schritt 3: Vorlage eines Verordnungsentwurfs
- 34 Schritt 4: Anhörungsverfahren und Erörterungstermin
- 40 Schritt 5: Festsetzung durch Rechtsverordnung

- 42 Anhang: Gesetzesauszüge
- 44 Wasserhaushaltsgesetz
- 46 Landeswassergesetze
- 46 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
- 47 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- 48 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
- 49 Sächsisches Wassergesetz

01

HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG





Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist am 1. März 2010 in Kraft getreten. Es regelt auch die Vorschriften zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (WSG) und den damit zusammenhängenden Ausgleichszahlungen. Einige Regelungen zu WSG sowie zur Entschädigung und zum Ausgleich, die bisher teilweise Bestandteil der Landeswassergesetze waren, werden nunmehr bundesweit einheitlich festgelegt (§§ 51, 52 und §§ 96–99 WHG). Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden landesrechtlichen Regelungen zu WSG. Die bundesrechtlichen Vorgaben können durch Landesrecht ergänzt werden. Das Landesrecht darf jedoch insoweit nicht vom Bundesrecht abweichen, als der Schutzzweck im Hinblick auf die öffentliche Wasserversorgung vor allem stoff- und anlagenbezogene Einwirkungen umfasst. Die erforderliche Anpassung haben die meisten Bundesländer im Rahmen der Novellen ihrer Landeswassergesetze bereits vorgenommen.

Die Festsetzung von WSG bietet für das Wasserversorgungsunternehmen die Möglichkeit, die Rohwasserressourcen durch Einschränkungen und Auflagen von Nutzungen und Aktivitäten in einem Schutzgebiet langfristig und vorbeugend zu schützen. Die hiermit zusammenhängenden Ausgleichszahlungen sowie teilweise langfristige und schwierige Verfahren können erhebliche Kosten für die kommunalen Wasserversorger verursachen, sind aber vielfach notwendig, um den langfristigen Schutz der Ressourcen sicherzustellen. Die Wirksamkeit und der Nutzen von WSG in Bezug auf bestehende Aktivitäten und Anlagen insbesondere der Landwirtschaft sind jedoch nicht immer eindeutig zu bejahen, da in vielen Einzugsgebieten trotz Auflagen nach wie vor negative Trends vor allem bei den Nitratkonzentrationen zu verzeichnen sind. Gründe hierfür sind unter anderem der mangelhafte Vollzug der Schutzbestimmungen und die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft. Zudem sollte die Ausweisung von WSG nicht dafür genutzt werden, um die staatlicherseits erforderlichen Maßnahmen des allgemeinen Gewässerschutzes auf den Wasserversorger abzuwälzen. Zu diesem gesamten Themenkomplex besteht in der Mitgliedschaft des VKU ein großer Bedarf nach Beratungsleistungen. Vielfach geht es darum, praktische Hilfestellung für die Verfahrensgestaltung zu bekommen und somit das Verfahren zur Festsetzung von WSG (auch finanziell) zu optimieren.

Der VKU-Arbeitskreis Umwelt (Wasser/Abwasser) hat dies zum Anlass genommen, einen Leitfaden zur Festsetzung von WSG und Ausgleichszahlungen zu erarbeiten. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem VKU-Arbeitskreis Wirtschaft. Ziel des Leitfadens ist es, einen Überblick über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene und exemplarisch auf Landesebene zu geben. Der Leitfaden soll zudem praktische Hilfestellung für Mitgliedsunternehmen insbesondere im Hinblick auf den Verfahrensablauf und die Auswirkungen der Festsetzung von WSG bieten. Dabei sollen vorhandene Erfahrungen von Unternehmen gebündelt und hierdurch ein Erfahrungsaustausch herbeigeführt werden.

In dem Leitfaden können jedoch weder alle denkbaren Fallkonstellationen einer Schutzzonenabgrenzung noch alle landesrechtlichen Vorgaben und dazu ergangene Rechtsprechung aufgenommen und dargestellt werden. Bei der Entscheidung über besondere Abgrenzungsprobleme empfiehlt sich daher die vertiefte Prüfung des Landeswassergesetzes und dazugehöriger Umsetzungsverordnungen sowie die Auswertung entsprechender weiterführender Literatur.

An aerial photograph of a rural landscape. A winding river flows through the center, surrounded by lush green fields and patches of brown soil. A dirt road runs parallel to the river. In the background, there are scattered houses and a small cluster of buildings. The sky is clear and blue.

02

GRUNDLAGEN DER FESTSETZUNG VON WASSERSCHUTZGEBIETEN



Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist seit 1. März 2010 in Kraft¹. § 51 WHG regelt nunmehr die Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Dies umfasst Vorschriften über die Voraussetzung für die Festsetzung und die Unterteilung des Schutzgebietes in Schutzzonen. § 52 WHG legt ferner fest, welche besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten einzuhalten sind, sowie die Erfordernisse für die Entschädigung und den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei Einschränkung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen. Diese Vorgaben werden im Folgenden im Einzelnen dargestellt.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010, BGBl. I S. 1163.

2.1

VORAUSSETZUNG FÜR DIE FESTSETZUNG VON WASSERSCHUTZGEBIETEN

Gemäß § 51 Abs. 1 WHG kann die Landesregierung bzw. die durch das Land beauftragte Behörde Wasserschutzgebiete (WSG) festsetzen. Für die Festsetzung eines WSG müssen demnach folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das **Wohl der Allgemeinheit** muss die Festsetzung erfordern. Dies ist grundsätzlich dann gegeben, wenn die Festsetzung vernünftigerweise geboten ist, um dauerhaft eine Beeinträchtigung des Gewässers zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu vermeiden und entsprechende Risiken zu verringern. Hier nimmt die Behörde gegebenenfalls eine Abwägung mit widerstreitenden Gründen des Allgemeinwohls vor. Rein private oder gewerbliche (industrielle) Erfordernisse und Notwendigkeiten, z.B. der Mineralwasserwirtschaft, der Lebensmittelbranche oder der privaten Wasserversorgung, können jedoch eine Schutzgebietsfestsetzung nicht rechtfertigen. Die verwaltungsrechtliche Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt anhand der folgenden drei Kriterien²:

- Das Wasservorkommen muss schutzwürdig sein. Dies ist dann anzunehmen, wenn das konkrete Wasservorkommen wegen seiner Bedeutung nach Güte, Menge und Brauchbarkeit für die Trinkwasserversorgung des Schutzes bedarf. Es muss langfristig in die Wasserversorgung der Region eingebunden sein. Die Schutzwürdigkeit kann beispielsweise damit begründet werden, dass aus einem im Schutzgebiet gelegenen Brunnen schon seit mehreren Jahren Trinkwasser gefördert wird und dies von guter Qualität ist.
- Das Wasservorkommen muss zudem **schutzbedürftig** sein. Schutzbedürftig ist das Vorkommen, wenn ohne die Festsetzung des WSG die Gefahr besteht, dass das

Rohwasser (z.B. Grundwasser, Talsperrenwasser oder Quellwasser) in seiner Eigenschaft zur beabsichtigten Trinkwasseraufbereitung beeinträchtigt wird. Dies ist angesichts der vielfältigen Gefahrenpotenziale regelmäßig der Fall, insbesondere durch Belastungen aus landwirtschaftlichen Nutzungen. Hierfür bedarf es keinen Nachweis eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts. Vielmehr ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen, völlig ausreichend.

- Das Wasservorkommen muss (ohne unverhältnismäßige Belastung Dritter) auch **schutzfähig** sein. Dazu gehört, dass durch die in dem Schutzgebiet erforderlichen und durchsetzbaren Nutzungsbeschränkungen und Verbote ein Schutz erreicht werden kann.
2. Zudem muss für die Festsetzung nach § 51 Abs. 1 WHG eines der folgenden spezifischen Erfordernisse gegeben sein³:
- Es muss eine **derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung** vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Der Schutz kann sich auf Menge oder Güte des Wassers erstrecken. Mit Blick auf die zukünftige öffentliche Wasserversorgung ist die Festsetzung erst dann möglich, wenn eine hinreichend konkrete Planung vorhanden ist, die die Nutzung der Wasservorkommen in den nächsten Jahren mit ausreichender Sicherheit vorhersagt. Dies bedeutet, dass die private Eigenwasserversorgung einzelner Betriebe oder Haushalte, die nicht der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient, nicht schutzfähig ist.

² Vgl. Scheidler, Alfred, Beschränkungen der Landwirtschaft durch Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach den neuen §§ 51, 52 WHG 2010, RdL – Recht der Landwirtschaft 2010, Nr. 09.

³ Vgl. Czychowski, Manfred/Reinhardt, Michael, *Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze*, Kommentar, 10. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2010.



- Die Festsetzung dient dem Schutz der **Anreicherung des Grundwassers** (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Grundwasseranreicherung stellt ein Verfahren zur künstlichen Grundwasserneubildung durch Einleitung von zumeist vorge reinigtem Oberflächenwasser in den Untergrund (Versickerung) dar. Mit diesem Verfahren wird eine Stützung des Wasserhaushaltes erreicht.
- Mit der Festsetzung soll das **schädliche Abfließen von Niederschlagswasser** sowie das **Abschwemmen** und der **Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln** in Gewässer verhindert werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Im Wesentlichen sollen durch die mit der Festsetzung des WSG und damit verbundenen Nutzungseinschränkungen der Schutz der Gewässer vor Eutrophierungserscheinungen, Sauerstoffverzehr und Nitratzufuhr als Folge von Überdüngungen erreicht werden.

Die Schutzgebietsfestsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung (sog. **Wasserschutzgebietsverordnung – WSGV**), die von der Landesregierung bzw. von der durch das Land beauftragten Behörden (in der Regel untere Wasserbehörde) erlassen wird. Dies ist erforderlich, um verbindliche Vor-

gaben mit Außenwirkung festzulegen. Das Verfahren für die Festsetzung eines WSG wird von Amts wegen oder in einigen Bundesländern auch auf Antrag eingeleitet, d.h. es besteht kein Anspruch auf die Festsetzung eines WSG. Der Aufnahme des Verfahrens geht in der Regel die Initiative eines Interessenten, z.B. eines Wasserversorgungsunternehmens oder einer Gemeinde, voraus.

Die Rechtsverordnung ist als Rechtsnorm von der zu erlassenden Wasserbehörde auszufertigen. Das Erfordernis der Ausfertigung folgt aus dem **Rechtsstaatsprinzip**⁴. Demnach muss die Wasserbehörde als Ausfertigungsorgan bezeugen, dass der Verordnungstext und die dazugehörigen Karten mit dem Willen des zuständigen Gesetzgebers übereinstimmen („Authentizität“) sowie das für die Festsetzung des WSG vorgeschriebene Verfahren eingehalten wird („Legalität“).

⁴ Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährungsleitung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.

Tabelle 1:

ÜBERSICHT ÜBER ANFORDERUNGEN AN DIE FESTSETZUNG VON WSG IN DEN BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Gesetzesgrundlage	Gesetzesstand	Zuständig für die Festsetzung des WSG	Besondere Anforderungen in WSG
Baden-Württemberg	§24 Abs. 1 und 7 und §110 WG BW; SchALVO	01.01.2011	untere Wasserbehörde (Stadtverwaltung bzw. Landratsamt), höhere Wasserbehörde (Regierungspräsidium) bei kreisübergreifenden Gebieten	Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung wirken bei der Überwachung der WSG durch Beobachtung mit; Verpflichtung, die Bevölkerung über die Bedeutung der WSG und die wichtigsten Schutzbestimmungen zu informieren
Bayern	Art. 31 BayWG; LfU-Merkblatt 1.2/7 <i>Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung</i>	01.03.2010	Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. Stadt)	k.A.
Berlin	§22 BWG	01.06.2011	Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (Wasserbehörde)	Wasserversorgungsunternehmen kann von der Wasserbehörde verpflichtet werden, WSG mit ihren Schutzzonen auf eigene Kosten zu kennzeichnen
Brandenburg	§§15 und 16 BbgWG	15.07.2010	oberste Wasserbehörde (Umweltministerium), untere Wasserbehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) bei Entnahmen <2.000 Kubikmeter/Jahr	k.A.
Bremen	§§41 und 42 BremWG	30.04.2011	obere Wasserbehörde (Senat für Umwelt)	k.A.
Hamburg	§§27 und 96 HWaG	14.07.2007	obere Wasserbehörde (Senat für Umwelt)	k.A.
Hessen	§§33, 34 und 69 HWG	14.12.2010	obere Wasserbehörde (Regierungspräsidium), zusätzlich Vereinbarung freiwilliger Kooperationen ausdrücklich erwähnt	Bildung einer Schaukommission mit Vertretern des Wasserversorgungsunternehmens, des örtlichen Gemeindevorstands und der Gesundheitsbehörde zur Schau der WSG
Mecklenburg-Vorpommern	§19 Abs. 1 LWaG MV	12.07.2010	oberste Wasserbehörde (Umweltministerium) für Erlass der Rechtsverordnung bzw. untere Wasserbehörde (Landkreise) für die Errichtung, Änderung bzw. Aufhebung von WSG	Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat bei der Überwachung des festgesetzten WSG hinsichtlich Vermeidung von Verunreinigungen und anderer für die Wasserversorgung nachteiliger Veränderungen hinzuwirken.
Niedersachsen	§§91 und 92 NWG	19.02.2010	untere Wasserbehörde, Fachministerium kann Schutzbestimmungen für alle oder mehrere WSG treffen	k.A.
Nordrhein-Westfalen	§§14, 15 und 150 LWG NW	31.03.2010	obere Wasserbehörde (Bezirksregierung) bei Entnahmen >600.000 Kubikmeter/Jahr	40 Jahre Geltungsdauer der Verordnung
Rheinland-Pfalz	§15 Abs. 1 und §121 Abs. 3 LWG RP	23.03.2011	obere Wasserbehörde	k.A.
Saarland	§37 SWG	24.12.2010	oberste Wasserbehörde (Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr) erlässt Verordnung, untere Wasserbehörde erlässt Anordnungen	Durchführung einer Schau des WSG durch Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, mit Wasserversorger, Wasserbehörde und Naturschutzvereinigung
Sachsen	§48 Abs. 1 SächsWG; SächsSchAVO	19.10.2010	untere Wasserbehörde	k.A.
Sachsen-Anhalt	§§73 und 74 WG LSA	16.03.2011	untere Wasserbehörde, Ministerium kann Schutzbestimmungen für alle oder mehrere WSG treffen	k.A.
Schleswig-Holstein	§107 LWG SH	17.12.2010	untere Wasserbehörde	k.A.
Thüringen	§28 ThürWG	18.08.2009	untere Wasserbehörde, oberste Wasserbehörde kann Anordnungen für mehrere WSG treffen	k.A.

Die behördlichen **Zuständigkeiten** für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten variieren zwischen den Bundesländern (siehe Tabelle 1). Regelmäßig sind folgende Akteure in das Verfahren eingebunden:

- Zuständige (zumeist untere) Wasserbehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) bzw. Bezirksregierung (z.B. NRW bei Wasserentnahmen von mehr als 600.000 Kubikmetern pro Jahr)
- Wasserversorgungsunternehmen bzw. Träger der öffentlichen Wasserversorgung
- Externe(r) Gutachter
- Teilweise Landesumweltamt und Landesbergamt

§ 51 WHG hat keinen drittschützenden Charakter. Daher lässt sich **kein Rechtsanspruch auf die Festsetzung eines WSG** oder auf seine Beibehaltung herleiten. Der fehlende Drittschutzcharakter umfasst nach Ansicht von Herrn Prof. Reinhardt, Universität Trier, dass das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigter eines WSG nicht gegen die Erteilung von Ausnahmen von den im WSG geltenden Ge- und Verboten, die einem Dritten gewährt werden, vorgehen kann⁵. Dem widerspricht die Tatsache, dass Wasserversorger bereits erfolgreich gegen die Erteilung von Ausnahmen von der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegangen sind. Obwohl der Erlass der WSGV im Ermessen des Verordnungsgebers, also der Landesregierung bzw. der von ihr ermächtigten Wasserbehörde steht, ist sie an die Vorgabe, dass das Wohl der Allgemeinheit die Festsetzung erfordert, gebunden.

⁵ Vgl. Reinhardt, Michael, *Rechtliche Anforderungen an Wasserschutzgebietsverordnungen*, Wasser und Abfall, 2007, Nr. 9.

Gegen die Schutzgebietsfestsetzung in Form einer Rechtsverordnung kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts direkt vorgegangen werden (verwaltungsrechtliche **Normenkontrollklage** nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung). Wenn hierbei festgestellt wird, dass die Verordnung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist die Festsetzung rechtswidrig und die WSGV demnach nichtig. Eine andere Möglichkeit besteht darin, einen auf die Rechtsverordnung gestützten Verwaltungsakt, wie beispielsweise ein Bußgeldbescheid oder die Versagung einer Genehmigung, abzuwarten und gegen diesen dann mittels Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage vorzugehen. In deren Rahmen kann dann wiederum die Festsetzung des WSG geprüft werden.

Die Entscheidung der Wasserbehörde für die Ausweisung eines WSG ist letztendlich Ergebnis eines differenzierten Bewertungs- und Gestaltungsprozesses. Der vorbeugende und langfristige Schutz der Wasserressourcen sollte jedoch immer im Vordergrund stehen. Er verfolgt das Ziel, dem erhöhten Schutzanspruch an die zur Trinkwassergewinnung bewirtschaftete Ressource gerecht zu werden. Unter Beachtung der Anforderungen des Nachhaltigkeitsgebotes bei der Ressourcennutzung steht hierbei deren vorbeugender und langfristiger Schutz im Vordergrund des Handelns. Wesentliche Leitlinien sowohl für die flächenmäßige Ausdehnung (Abschnitt 2.2) als auch für Art und Umfang der Schutzanforderungen (Abschnitt 2.3) gibt das technische Regelwerk. Zudem sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit⁶ zu beachten.⁷

⁶ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird häufig auch Übermaßverbot genannt. Zweck des Grundsatzes ist es, vor übermäßigen Eingriffen des Staats in Grundrechte, insbesondere auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), zu schützen.

⁷ Vgl. Czychowski, Manfred/Reinhardt, Michael, *Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze*, Kommentar, 10. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2010.

2.2

EINTEILUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES IN SCHUTZZONEN

Das neue WHG verweist in § 51 Abs. 2 explizit auf die **allgemein anerkannten Regeln der Technik**. Demnach sollen Trinkwasserschutzgebiete auf Basis des technischen Regelwerkes in Zonen mit unterschiedlichem Schutzniveau unterteilt werden. Die Unterteilung in Zonen mit unterschiedlichen, dem jeweiligen Schutzbedürfnis angepassten Standards ist bereits heute gängige Praxis. Maßgebend sind die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, die vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) herausgegeben und in den Bundesländern bereits als Verwaltungsvorschriften eingeführt sind. Die entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter W 101 (Grundwasser)⁸ und W 102 (Talsperren)⁹ werden in der Gesetzesbegründung ausdrücklich als Konkretisierung der allgemein anerkannten Regeln der Technik genannt. Sie sind in der Rechtsprechung als antizipierte Sachverständigengutachten anerkannt.

Das **DVGW-Arbeitsblatt W 101** dient einem über den flächendeckenden Grundwasserschutz hinaus gehenden Schutz für Wassergewinnungsgebiete. Es beschränkt sich auf naturwissenschaftliche, technische und hygienische Gesichtspunkte, die bei der Festsetzung eines WSG für Grundwasser zum Schutz vor nachteiligen Veränderungen seiner Beschaffenheit zu beachten sind. Das **DVGW-Arbeitsblatt W 102** enthält analoge Richtlinien für Schutzgebiete von Trinkwassertalsperren.

Gemäß DVGW W 101 umfasst das WSG grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde im Hinblick auf die Wassergewinnung wird durch Gliederung des WSG in Schutzzonen entsprochen.

⁸ DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., *Technische Regel, Arbeitsblatt W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser*, Juni 2006.

⁹ DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., *Technische Regel, Arbeitsblatt W 102, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; II. Teil: Schutzgebiete für Talsperren*, April 2002.

Die räumliche Einteilung in Schutzzonen fasst Abbildung 1 schematisch zusammen. Von der eigentlichen Fassungsanlage (Brunnen) ausgehend ergibt sich folgende Einteilung der Schutzzonen:

- Der **Fassungsbereich (Zone I)** dient dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeglicher Verunreinigung und Beeinträchtigung. Die Ausdehnung der Zone I muss mindestens 10 Meter (vor einer Quelfassung oder Sickerleitung in Richtung des zuströmenden Grundwassers mindestens 20 Meter) betragen. Die Zugrundelegung fachlicher Kriterien ist bei

①

Die 50-Tage-Linie und ihre Bestimmung

Von der sogenannten 50-Tage-Linie oder 50-Tage-Isochrone benötigt das Grundwasser 50 Tage bis zum Eintreffen in der Fassungsanlage. Sie wird allgemein nach geohydraulischen Methoden ermittelt. Zusätzlich können Markierungsversuche durchgeführt werden. Weitere Hinweise zur Herkunft des Grundwassers ergeben sich aus der Interpretation von Daten zur Grundwasserbeschaffenheit.

Der Bestimmung der 50-Tage-Linie ist in der Regel die wasserrechtlich genehmigte Fördermenge zu Grunde zu legen. Dabei ist das aus der genehmigten Jahres- und Monatsmenge zu errechnende Tagesmittel oder höchstens die maximal genehmigte Tagesentnahme (häufig die maximal genehmigte Tagesentnahme an 30 aufeinanderfolgenden Tagen (Q₃₀)) zu verwenden.

Bei stark schwankenden Grundwasserständen empfiehlt DVGW W 101, die 50-Tage-Linie für unterschiedliche hydraulische Verhältnisse zu ermitteln und für die Abgrenzung die umhüllende Isochrone zu nehmen. Die Bemessung der Zone II nach der 50-Tage-Linie ohne Berücksichtigung der Dispersion hat sich bewährt.

Abbildung 1

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER SCHUTZZONE EINES WASSERSCHUTZGEBIETES



der Abgrenzung der Zone I kaum erforderlich, eine Anpassung an topografischen Merkmalen oder Flurstücksgrenzen meist nicht möglich. So bleibt es im Regelfall bei einer geometrischen Abgrenzung als Quadrat oder Kreis. Bei Talsperren umfasst die Zone I im Allgemeinen den gesamten Wasserkörper mit einem Uferandstreifen.

- Die **engere Schutzzone (Zone II)** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten) sowie sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke für die Wassergewinnungsanlage gefährlich sind. Bei Grundwasserschutzgebieten entspricht die Grenze der Zone II der sogenannten 50-Tage-Linie oder 50-Tage-Isochrone¹⁰ (siehe Infobox 1). Je nach geologischen Gegebenheiten verläuft sie bis zu etlichen hundert Metern rund um die Brunnenanlage.

Die Grenze der Zone II sollte jedoch mindestens einen Abstand von 100 Metern, in besonderen Fällen nur 50 Meter von der Fassungsanlage haben. Bei Talsperren wird die Zone II entlang der oberirdischen Zuflüsse ausgewiesen.

- Die **weitere Schutzzone (Zone III)** umfasst in der Regel das gesamte Einzugsgebiet und erstreckt sich von Zone II bis zur Grenze des Einzugsgebietes der Brunnen. Sie soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe gewährleisten. Grundlage der Abgrenzung sind grundsätzlich die wasserrechtlich genehmigte Fördermenge (Jahresentnahme) und die langfristig mittleren hydrologischen Verhältnisse. Die Abgrenzung erfolgt überwiegend auf der Basis von Berechnungsergebnissen geohydraulischer Modelle (Grundwasserströmungsmodelle) und in Auswertung von Grundwasser-

¹⁰ Als Isochrone wird die Linie bezeichnet, von der aus alle Wasserteilchen die gleiche Fließzeit zum Brunnen benötigen.

gleichenplänen". In der Regel nimmt die Gefährdung des zu fördernden Grundwassers bei zunehmender Verweilzeit und Mächtigkeit des Grundwasserleiters durch Verdünnungs-, Abbau- und Rückhalteprozesse ab.

Je nach Standortbedingungen kann die weitere Schutzzone in die Teilzonen III A und III B mit entsprechend abgestuften Nutzungsbeschränkungen unterteilt werden.

11 Ein Grundwassergleichenplan stellt für einen begrenzten Ausschnitt der Erdoberfläche die Fließverhältnisse des Grundwassers, in der Regel für einen Stichtag, dar. Es handelt sich um auf die Kartenebene projizierte Linien gleicher Grundwasserstände in einem Grundwasserleiter (Aquifer).

In Grundwasserleitern mit Abstandsgeschwindigkeiten des Grundwassers unterhalb von 5 Metern pro Tag hat sich die Grenze zwischen den Zonen III A und III B in einer Entfernung von etwa 2 Kilometern oberstromig der Fassung als zweckmäßig erwiesen. Bei Abstandsgeschwindigkeiten über 5 Meter pro Tag sollte die Grenze eine größere Entfernung zur Fassungsanlage von bis etwa 3 Kilometer aufweisen.

Entsprechend der Einteilung des WSG in Schutzzonen erfolgt die Festlegung der Schutzbestimmungen in Abhängigkeit der potenziellen Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit (siehe Abschnitt 2.3).

2.3

BESONDERE ANFORDERUNGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN

Das WHG legt in § 52 ferner fest, welche besonderen Anforderungen in WSG einzuhalten sind. Demnach können, soweit der Schutzzweck dies erfordert, **Gebote und Verbote, beschränkte Anordnungen oder Duldungspflichten** in der Verordnung festgelegt werden. Hierzu zählen:

1. **bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen**, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,
2. **Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen**, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, sowie
3. **bestimmte Maßnahmen zu dulden**, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Über-

wachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen.

Zur Durchführung der Handlungen und Aufzeichnungen über die Grundstücksbewirtschaftung sowie zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet sind **Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte**. Der begünstigte Gewässerbenutzer, also der **Wasserversorger**, ist dann lediglich verpflichtet, die zu duldenen Maßnahmen (Nr. 3) vorzunehmen.

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine **Befreiung** erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzu-

2

Schutzbestimmungen der SchALVO in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg verfügt mit der **Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)*** und dem Programm zum **Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA)** über ein Gesamtpaket für einen flächenhaft wirksamen Grundwasserschutz. Zweck der SchALVO ist insbesondere die Vermeidung mikrobieller Grundwasserverunreinigungen, Vermeidung von Verunreinigungen mit Pflanzenschutzmitteln, Minimierung von Nitrateinträgen, schnellstmögliche Beseitigung vorhandener Belastungen sowie schnellstmögliche Sanierung nitratbelasteter Grundwasservorkommen.

Um den Schutzzweck zu erreichen, wird die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung eingeschränkt. In allen **Wasserschutzgebieten** gelten die allgemeinen Schutzbestimmungen:

- In Zone I ist als landwirtschaftliche Nutzung nur Grünland mit Mähnutzung ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gestattet.
- In Zone II ist die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und von Sekundärrohstoffdüngern verboten. Bei Böden der Auswaschungsrisikoklasse A sind Frischmist, intensive Weide und Tierferche verboten.
- In den Zonen II und III sind der Grünlandumbruch und die Terbutylazin-Anwendung verboten.

In den **Problemgebieten und Sanierungsgebieten** gelten besondere Schutzbestimmungen. So gelten

zur Verminderung des Nitratstickstoffs im Boden Vorgaben zur Stickstoffdüngung. Die Ausbringung von Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdüngern ist eingeschränkt. Es gilt eine Begrünungspflicht mit dem Ziel eines möglichst ganzjährigen Pflanzenbewuchses und Vorgaben zur Einarbeitung von Begrünungspflanzen und zur Bodenbearbeitung. Zur Vermeidung von Nitrat- und Pflanzenschutzmittel-Verlagerungen gibt es Vorgaben bei der Bewässerung. In den Sanierungsgebieten gelten zusätzlich weitergehende Bestimmungen zur Stickstoffdüngung, Begrünung, Einarbeitung der Begrünungspflanzen und Bodenbearbeitung, Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern sowie zu Bewässerungsmaßnahmen.

Für den Nitratstickstoffgehalt im Boden sind Überwachungswerte festgelegt, wobei für eine Bodentiefe von 0 bis 90 cm grundsätzlich der Wert von 45 kg Nitratstickstoff je Hektar, bei Moor- und Anmoorböden 90 kg je Hektar, einzuhalten sind. Für geringere Bodentiefen liegen die Werte niedriger. Zudem sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen und eine Stickstoffbilanz zu erstellen. Die Stickstoffdüngung muss nach der Messmethode durchgeführt werden, und die Fruchtfolge und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind zu überprüfen. Die Auflagen und Konsequenzen gelten dann nicht, wenn amtliche Auswertungen zeigen, dass die Einhaltung des Überwachungswertes nicht möglich war.

* Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. 28.02.2001, Nr. 4, S. 145), zuletzt geändert am 5.05.2010 (GBl. 22.06.2010, Nr. 9, S. 433)

mutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dabei darf der Schutzzweck jedoch nicht gefährdet werden.

Das Wohl der Allgemeinheit erfordert eine Abweichung regelmäßig dann, wenn die Befreiung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die WSGV ge-

schützt ist, notwendig ist. Hierbei sollte der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Belangen des Allgemeinwohls, wie z.B. die Sicherung von Arbeitsplätzen, eingeräumt werden. Behördliche Entscheidungen können auch **außerhalb eines WSG** getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des WSG verfolgte Zweck gefährdet wäre.



In Abhängigkeit des Gefährdungspotenzials für das Grundwasser werden Handlungen untersagt, beschränkt oder Nutzungsaufgaben für diese festgelegt. Maßgeblich hierfür sind das DVGW-Arbeitsblatt W 101 sowie landesrechtliche Vorgaben und Leitlinien¹²:

- In der Zone I ist außer der Aufrechterhaltung der Gewinnung praktisch jede Nutzung verboten. Sie ist daher auch nur dem Betreiber der Gewinnungsanlage zum Zwecke der Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der Gewinnungsanlage zugänglich.
- In der Zone II sind insbesondere folgende Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Wassergewinnung zu untersagen:
 - › Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, Baustelleneinrichtungen
 - › Ausweisung neuer Baugebiete
 - › Neubau von Verkehrswegen
 - › Versickerung von Abwasser
 - › Ausbringung von Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdüngern
 - › Ausbringung von Abfällen zur Verwertung
 - › Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - › Gewinnung von mineralischen Rohstoffen
 - › Tiergehege und Dauerbeweidung
 - › Niederbringen von Bohrungen
- Weitere Empfehlungen zu potenziellen Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in WSG (Zone II und Zone III) bietet

¹² Z.B. in Baden-Württemberg (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALV0), Brandenburg (Leitfaden *Wasserschutzgebiete in Brandenburg*) und Niedersachsen (Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten – SchuV0 sowie Arbeitshinweise *Wasserschutzgebiete in Niedersachsen*).



Tabelle 1 des DVGW-Arbeitsblattes W 101. Darin werden die Aktivitäten entsprechend ihres Gefährdungspotenzials (sehr hohes, hohes und weniger hohes) eingestuft, wobei eine Unterteilung in folgende Nutzungsgruppen erfolgt:

- › Industrie und Gewerbe
- › Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen
- › Abfallentsorgung
- › Siedlung und Verkehr
- › Eingriffe in den Untergrund
- › Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen
- › Sonstige Nutzungen.

Demnach weisen beispielweise folgende Nutzungen ein sehr hohes Gefährdungspotenzial in der Zone II und III auf: Ausweisung neuer Industriegebiete, Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen, Ablagerung und der Einbau von Abfällen sowie das Anlegen von Flugplätzen.

Bei der Festlegung von **Nutzungsaufgaben für die Land- und Forstwirtschaft** empfiehlt das DVGW-Arbeitsblatt W 101, keine pauschalen Vorgaben für Anbau- und Bewirtschaftungsverfahren in die WSGV aufzunehmen. Vielmehr sollten standortbezogene Anforderungen zur Erreichung eines bestmöglichen Gewässerschutzes definiert werden. Weitere Empfehlungen zur gewässerschützenden Landbewirtschaftung gibt das DVGW-Arbeitsblatt W 104.¹³

Baden-Württemberg verfügt mit der sogenannten SchLV0 über ein umfassendes Instrument für einen flächenhaft wirksamen Grundwasserschutz mit Auflagen in Wasserschutzgebieten und weitergehenden Anforderungen in Problem- und Sanierungsgebieten (siehe Infobox 2).

¹³ DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., *Technische Regel, Arbeitsblatt W 104, Grundsätze und Maßnahmen einer gewässerschützenden Landbewirtschaftung*, Oktober 2004.



2.4 ENTSCHÄDIGUNG

Bestimmte Handlungen können in WSG verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden (siehe Abschnitt 2.3). Soweit die Anordnungen der WSGV eine **unzumutbare Beschränkung** des Eigentums darstellen, ist dafür gemäß § 52 Abs. 4 WHG eine Entschädigung zu leisten.

Im neuen WHG wurde die früher ausdrückliche Erwähnung der **Enteignung** in § 19 Abs. 3 WHG a.F. durch das Merkmal der unzumutbaren Beschränkung ersetzt.¹⁴ Damit wird versucht, das WHG gänzlich von enteignungsrechtli-

chen Regelungen frei zu halten.¹⁵ Wie die praktische Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt, bleibt abzuwarten.

Das neue WHG enthält mit §§ 96 bis 98 für alle Fälle, in denen das Gesetz dazu verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten, umfassende Vorgaben. Hierzu zählt auch die Entschädigung für unzumutbare Beschränkung des Eigentums in WSG. Geregelt sind der Inhalt des Anspruchs, die entschädigungspflichtige Person und das Entschädigungsverfahren. Anders als zuvor überwiegend in Landeswassergesetzen geregelt, sieht § 98 kein der behördlichen Entschädigungsfestsetzung zwingend vorgeschaltetes Einigungsverfahren vor. Dies ist nunmehr davon abhängig, dass einer der Beteiligten (Entschädigungsberechtigter/-pflichtiger) einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das WHG weiterhin nicht, sondern überlässt die Ausgestaltung dem Landesrecht.

¹⁴ Dies ist eine Folge des NaBauskiesungsbeschlusses des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss des Ersten Senats vom 15. Juli 1981 – 1 BvL 77/78). Das Bundesverfassungsgericht stellt hier klar, dass zwischen der Enteignung, den Inhalts- und Schrankenbestimmungen zum Eigentum und den enteignungsgleichen Eingriffen zu differenzieren ist.

¹⁵ Vgl. Czychowski, Manfred/Reinhardt, Michael, *Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze*, Kommentar, 10. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2010.

2.5 AUSGLEICH

Setzt eine Bestimmung der WSGV erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist gemäß § 52 Abs. 5 WHG für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein **angemessener Ausgleich** zu leisten, soweit nicht bereits eine Entschädigungspflicht besteht (siehe Abschnitt 2.4). Hierbei handelt es sich um

Regelung zur Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG).

Mit Ausnahme des Landes Baden-Württemberg regeln die Landeswassergesetze, dass der Begünstigte die Ausgleichszahlungen zu leisten hat (siehe Tabelle 2). **Begünstigter** ist im Regelfall die Träger der öffentlichen Wasserversorgung,

3

Rahmenbedingungen für Ausgleichszahlungen in Sachsen – Richtwertkatalog und Kalkulationsmodell Beweidungsverbot

In Sachsen gelten zum Schutz des Rohwasserdargebots für die öffentliche Wasserversorgung vor stofflichen oder hygienischen Belastungen in Wasserschutzgebieten die Schutzbestimmungen der regionalen Schutzgebietsverordnungen. Lösen diese Bestimmungen erhöhte Aufwendungen gegenüber der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung außerhalb von Schutzgebieten aus, hat der Nutzer der Flächen dafür einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich. Die Ausgleichszahlungen regelt die **Verordnung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO)***, in der vorher auch die Schutzbestimmungen landesweit einheitlich festgelegt waren. Sofern zwischen dem Land- oder Forstwirt und dem Wasserversorger keine vertragliche Vereinbarung z.B. über Bewirtschaftungsmaßnahmen, Höhe des Ausgleiches oder Auszahlungstermine getroffen wurde, ist der Ausgleich auf amtlichen Vordrucken beim betreffenden Wasserversorger zu beantragen.

Zur Berechnung der Höhe des Ausgleichsanspruches hat die Sächsische Landesamt für Umwelt, Land-

wirtschaft und Geologie (LfULG) einen Richtwertkatalog erarbeitet, der für die Maßnahmen in Anlage 1 der SächsSchAVO pauschalierte Werte enthält. Dieser **Richtwertkatalog** ist einvernehmlich zwischen den Interessenvertretern der Wasserversorger und Landwirte abgestimmt worden.

In der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutzgebieten kann ein Beweidungsverbot ausgesprochen werden. Dieses wird in den jeweiligen regionalen Schutzgebietsverordnungen entsprechend geregelt. Dadurch entstehende Ausgleichsansprüche von Seiten der Landwirte als Ausgleichsberechtigte können nur im konkreten Einzelfall ermittelt werden. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen betrieblichen Ausgangsbedingungen und den möglichen Anpassungsstrategien, die von Betrieb zu Betrieb sehr verschieden ausfallen können. Zur Unterstützung der einzelfallbezogenen Ermittlung des Ausgleichsbetrages hat das LfULG das EDV-technisch gestützte **„Kalkulationsmodell Beweidungsverbot – Ausgleichsanspruch“** entwickelt. Das Kalkulationsmodell steht hier zur Verfügung: www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/3140.htm

* Verordnung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2.01.2002, SächsGVBl. S. 21, online verfügbar: www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=3831112198923.

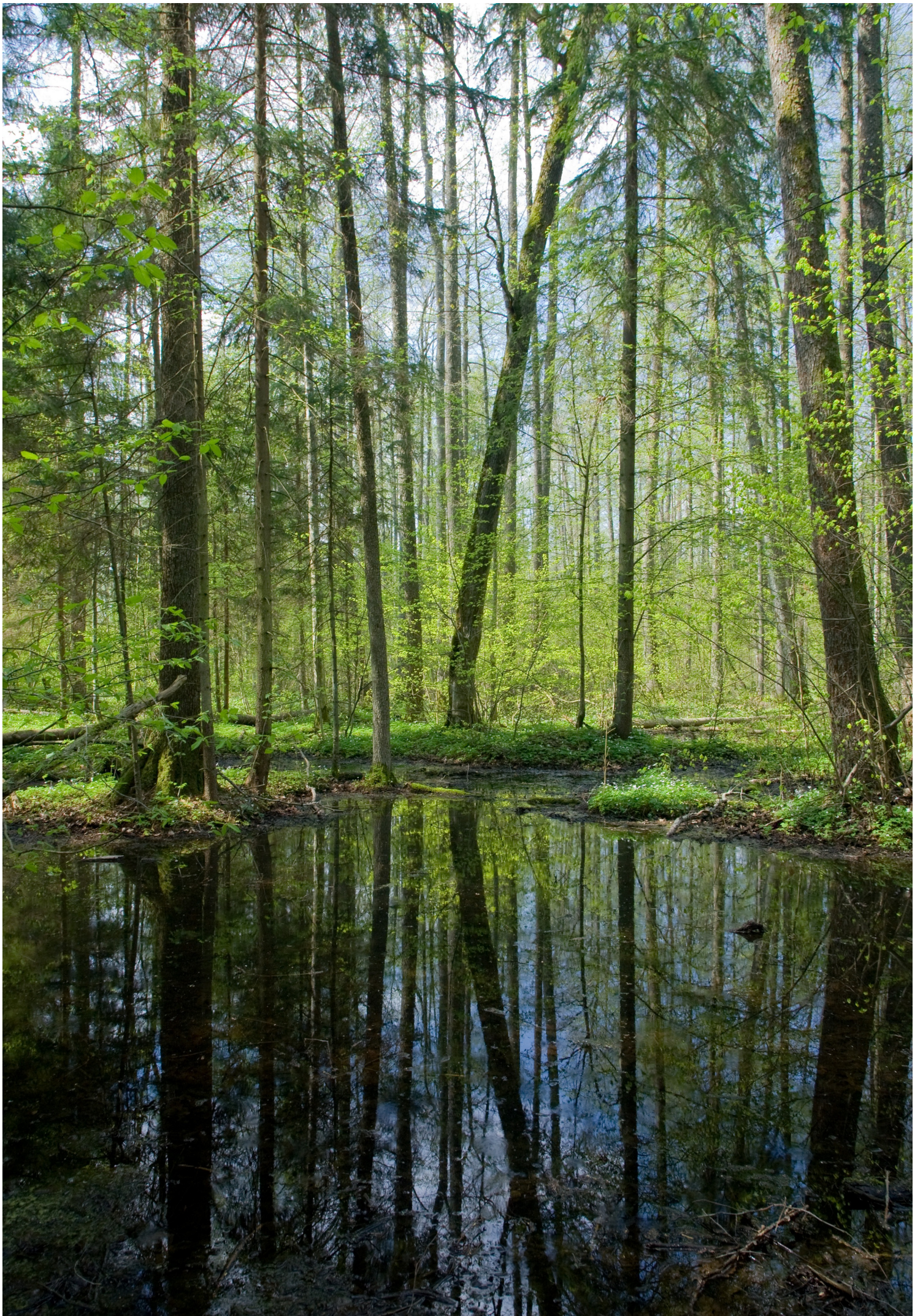
Tabelle 2:

ÜBERSICHT ZU AUSGLEICHSZAHLUNGEN IN DEN BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Gesetzesgrundlage	Gesetzesstand	Ausgleichspflichtiger	Mindestausgleichsbetrag*
Baden-Württemberg	§ 24 Abs. 4 WG BW, SchAIVO	01.01.2011	Land	50,- €
Bayern	Art. 32 BayWG	01.03.2010	Begünstigter, Ausgleich auch für Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen	k.A.
Berlin	§ 84 Abs. 4 und 7 BWG	01.06.2011	Begünstigter	51,13 €
Brandenburg	§ 16 Abs. 2 und 3 BbgWG	15.07.2010	Begünstigter	150,- €
Bremen	§§ 41 und 42 BremWG	30.04.2011	k.A.	k.A.
Hamburg	§ 27 Abs. 3 und 5 HWaG	01.04.2011	Begünstigter	50,- €
Hessen	§ 34 Abs. 1 und 2 HWG	14.12.2010	Begünstigter, Vorrang freiwilliger Kooperationen vor Ver- und Geboten	50,- €
Mecklenburg-Vorpommern	§§ 18 und 19 LWaG MV	20.12.2010	Begünstigter, Wasserentnahmeentgelt für Entschädigungen und Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen in WSG verwendbar	50,- €
Niedersachsen	§§ 28 und 93 NWG Kooperationsverordnung	19.02.2010	Begünstigter, ggfs. Finanzierung über Finanzhilfe des Landes (Wasserentnahmegebühr) wenn im Rahmen einer Wasserschutzkooperation anstelle eines Ausgleichsantrages eine Grundwasserschutz- maßnahme (sog. freiwillige Vereinbarung) zwischen Wasserversorger und Landwirt abgeschlossen wird.	k.A.
Nordrhein-Westfalen	§ 15 Abs. 2 und 3 LWG NW	31.03.2010	Begünstigter	100,- €
Rheinland-Pfalz	§ 15 Abs. 1 und §121 Abs. 3 LWG RP	23.03.2011	Begünstigter	k.A.
Saarland	§ 99 Abs. 1 und 2 SWG	24.12.2010	Begünstigter	150,- €
Sachsen	§ 48 Abs. 7 und 8 SächsWG	19.10.2010	Begünstigter	50,- €
Sachsen-Anhalt	§§ 75 und 76 WG WG LSA	01.04.2011	Begünstigter, Zuschuss des Landes für Ausgleichsleistungen der Wasserversorger (Verrechnung Wasserentnahme- entgelt)	k.A.
Schleswig-Holstein	§ 104 LWG SH	01.01.2011	Begünstigter	k.A.
Thüringen	§ 102 Abs. 1 und 3 ThürWG	18.08.2009	Begünstigter	50,- €

* Liegen die Einkommenseinbußen pro Betrieb und Jahr unterhalb des angegebenen Mindestausgleichsbetrags, besteht kein Anspruch auf Ausgleich.

Quelle: Aktualisierte Zusammenstellung auf Basis von Tabelle 13 im Gutachten *Trinkwasserpreise in Deutschland – Welche Faktoren begründen regionale Unterschiede* (Holländer I) im Auftrag des Verbandes kommunaler Unternehmen.



Niedersachsen – Finanzmittel für den kooperativen Trinkwasserschutz

Mit der Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) im April 2007 wurde das Kooperationsmodell Trinkwasserschutz neu geregelt. Über den § 28 NWG und die im September 2007 erlassene **Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten (Kooperationsverordnung)** werden die weiteren Anforderungen an die Finanzierung von Maßnahmen zum Trinkwasserschutz definiert. Demnach empfiehlt das Land, die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die WSGV entstehen, soweit wie möglich über freiwillige Vereinbarungen auszugleichen, sofern eine Wasserschutzkooperation besteht und das Gebiet gemäß eines Schutzkonzeptes eine Finanzhilfe des Landes erhält. Einen rechtlichen Anspruch auf Ausgleich über die Finanzhilfe des Landes lässt sich jedoch für den Wasserversorger nicht ableiten.

In der Praxis heißt dies, dass wenn beispielweise gemäß einer Schutzgebietsverordnung ein Verbot der Gülleausbringung in der Zone II besteht, kann der Landwirt anstelle eines Ausgleichsantrags eine **freiwillige Vereinbarung** mit dem Wasserversorgungsunternehmen abschließen. In dem Vertrag werden u. a. die Bewirtschaftungsbedingungen (hier: Verzicht auf den Einsatz von Wirtschaftsdünger) und der Ausgleichsbetrag geregelt. Jede Kooperation kann über diese Vorgehensweise eigenständig entscheiden. Falls das einer Kooperation zur Verfügung stehende Budget für freiwillige Vereinbarungen nicht ausreicht, könnte eine Kooperation auch festlegen, dass die Ausgleichsansprüche nicht mehr über die freiwillige Vereinbarung sondern direkt vom Wasserversorger über Ausgleichsanträge zu tragen sind.

Zudem lassen sich nicht alle **Ausgleichsansprüche** über freiwillige Vereinbarungen abdecken. In zahlreichen Schutzgebietsverordnungen ist z. B. der Anbau bestimmter Kulturen (u. a. Raps oder Mais) beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig. Der Landwirt muss also zunächst bei der unteren Wasserbehörde eine Erlaubnis beantragen. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis ist vom Wasserversorgungsunternehmen als Begüns-

tigten der Schutzgebietsverordnung zu tragen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen veröffentlicht für jedes Erntejahr ein sog. **Blaubuch**, das als **Berechnungsgrundlage für die Ausgleichsbeträge** in WSG dient. Das Blaubuch hat keinen rechtsverbindlichen Charakter und dient ausschließlich als Orientierungshilfe. Die Beteiligten vor Ort sind aufgefordert, innerhalb dieses Rahmens gebiets-spezifische Ausgleichsbeträge zu erarbeiten. Einen Mindestausgleichsbetrag gibt es jedoch nicht.

Die Fördermittelzuteilung des Landes erfolgt mit Hilfe des **Prioritätenprogramms** nach fachlichen Gesichtspunkten wie z. B. Sickerwasser- oder Grundwasserbelastungen, Nitratkonzentration im Rohwasser der Trinkwassergewinnung oder auch den bodenkundlichen Standortgegebenheiten. Die Eingruppierung nach dem Prioritätenprogramm erfolgt individuell für jedes Trinkwassergewinnungsgebiet. Sowohl die Eingruppierung als auch die Lage und Größe der Trinkwassergewinnungsgebiete sowie der Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) innerhalb der Gewinnungsgebiete sind Änderungen unterworfen und werden daher in regelmäßigen Abständen vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) aktualisiert. Alle Wasserschutzgebiete in Niedersachsen wurden nach ihrer Schutzwürdigkeit bewertet und in die **Kategorien A, B1, B2 und C** eingestuft, wobei C die schutzwürdigste Kategorie darstellt.

Die **Leitung und Geschäftsführung** der Kooperation erfolgte in der Vergangenheit durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (ehemals Bezirksregierung). Mit Einführung der Kooperationsverordnung wurde diese Aufgabe neu geregelt. Danach müssen die **Wasserversorgungsunternehmen** spätestens bis zum 31.12.2012 die Geschäftsführung der Kooperation durch einen 5-jährigen Rahmenvertrag mit dem Land übernehmen. Im Gegenzug erhält die Kooperation mehr Spielraum bei der finanziellen Mittelverwendung. Die Mindestfördersumme für eine Kooperation liegt bei 50.000 Euro pro Jahr, so dass in der Praxis ein Zusammenschluss mehrerer Kooperationen erforderlich ist. Durch diese Neuregelung soll die Anzahl der bestehenden Kooperationen landesweit von 115 auf 40 reduziert werden.

5

Regelungen zu Ausgleichszahlungen in Baden-Württemberg

Die SchALVO legt den Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile, der auf Antrag vom Land auf der Grundlage einer Schätzung gewährt wird, fest. Entsprechend der in Infobox 2 dargestellten gestaffelten Schutzbestimmungen gibt es auch differenzierte Ausgleichsleistungen:

- In **Problemgebieten** beträgt der Pauschalausgleich 165 Euro je Hektar.
- In **Sanierungsgebieten** kommt ggf. ein flächenbezogener Sonderausgleich in Abhängigkeit von den Vorgaben eines örtlichen Sanierungsplanes in Höhe von 15 Euro je Hektar dazu.

Für **Tierhaltungsbetriebe** mit einem Mindestviehbesatz von 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar, die Flächen in der Wasserschutzgebietszone II haben, gibt es in Abhängigkeit von der flächenmäßigen Betroffenheit einen besonderen Pauschalausgleich, unabhängig davon, ob Gülle oder Festmist anfällt. Dieser beträgt 10 bis 160 Euro je Hektar.

Anstelle des pauschal gewährten Ausgleichs kann auch ein **betriebsbezogener Ausgleich** (Einzelausgleich) vorgenommen werden. Hiervon wird jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Der **Mindestauszahlungsbetrag** beträgt (wie in den meisten Bundesländern) 50 Euro je Antragsteller.

das Wasserversorgungsunternehmen oder falls vorhanden die Landestalsperrenverwaltung. Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner. Steht kein Begünstigter fest (was die Ausnahme ist), ist das Land zum Ausgleich verpflichtet.

Im Gegensatz zur Entschädigung, die in der Regel nur einmalig zu leisten ist, kann die Ausgleichspflicht **in jedem Jahr** neu entstehen. Entscheidend ist, ob die WSGV eine Bestimmung enthält, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränkt. Als ordnungsgemäß ist jene Nutzung anzusehen, die sowohl den Stand der land- und wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse sowie die jeweiligen Standort-

verhältnisse (Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens, Grundwasserflurabstand, Niederschlagsverhältnisse etc.) als auch die einschlägigen, nicht schutzgebietspezifischen gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Düngeverordnung und Pflanzenschutzgesetz beachtet.

Die **Betroffenen** haben sich mit ihren Anträgen an den jeweils Ausgleichspflichtigen zu wenden. Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs obliegt dem Betroffenen. Dies heißt, dass er dem Ausgleichspflichtigen die notwendigen Informationen geben muss, anhand derer geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe ein Ausgleichsanspruch besteht.

Nach § 99 WHG erfolgt der Ausgleich regelmäßig in **Geld**, soweit insbesondere die Landeswassergesetze nicht andere Ausgleichsformen vorsehen.

Das Land **Sachsen** verfügt über einen Richtwertkatalog mit Pauschalwerten für ausgleichspflichtige Maßnahmen. Zudem wurde ein spezielles Kalkulationsmodell für die Ermittlung des Ausgleichsanspruchs für ein mögliches Beweidungsverbot in WSG entwickelt (siehe Infobox 3).

In **Niedersachsen** ist, wie in den meisten anderen Bundesländern, der Begünstigte für die Ausgleichszahlungen zuständig. Allerdings besteht die Möglichkeit die Ausgleichsleistungen mit den Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft zu verknüpfen. Sofern für ein Wasserschutzgebiet eine Wasserschutzkooperation besteht und das Gebiet gemäß eines Schutzkonzeptes eine Finanzhilfe des Landes (aus der Wasserentnahmegebühr, siehe § 28 NWG) erhält, empfiehlt das Land Niedersachsen, die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die Schutzgebietsverordnungen entstehen, soweit wie möglich über entsprechende freiwillige Vereinbarungen auszugleichen. Somit müssen diese Leistungen nicht zusätzlich vom Wasserversorgungsunternehmen aufgebracht werden. Zur Einsparung behördlicher Stellen wird jedoch die organisatorische Abwicklung auf die Wasserversorger übertragen, die zwar bei der Durchführung von Maßnahmen von zusätzlichen Mitteln aus dem Förderprogramm zur ländlichen Entwicklung profitieren, jedoch keinen Ausgleich für die zusätzlichen Verwaltungskosten erhalten (siehe Infobox 4).

Wie in Tabelle 2 dargestellt, gewährt **Baden-Württemberg** als einziges Bundesland den Ausgleich zentral über das Land selber, das somit Ausgleichspflichtiger ist (siehe Infobox 5).

03

VERFAHRENSCHRITTE FÜR DIE FESTSETZUNG VON WASSERSCHUTZGEBIETEN





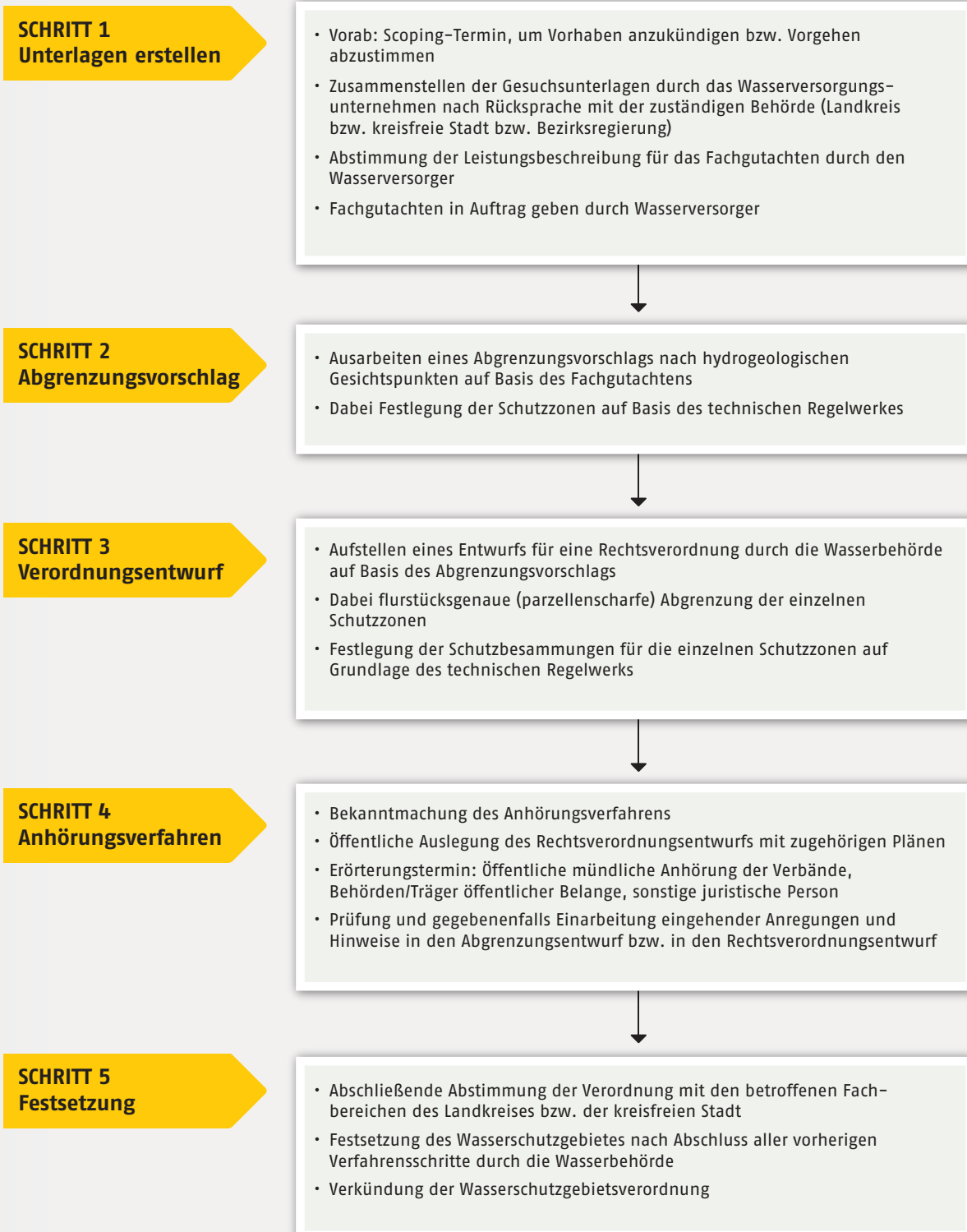
Der Ablauf der Festsetzung von Wasserschutzgebieten lässt sich grob in fünf Schritte unterteilen. Im konkreten Einzelfall kann sich der Verfahrensablauf jedoch davon unterscheiden, da einige Teilschritte parallel bzw. teilweise miteinander verknüpft ablaufen.

Im Folgenden werden der Ablauf des Festsetzungsverfahrens dargestellt sowie die fünf Verfahrensschritte im Einzelnen erläutert und ergänzt. Zusätzliche Infoboxen liefern zu den einzelnen Verfahrensschritten praktische Anmerkungen.

Zu den Verfahrensschritten ist anzumerken, dass die Dauer eines Wasserschutzgebietsverfahrens unter anderem von der Größe des Schutzgebietes, der Zahl der Betroffenen und der Zahl der Einwender abhängt. Grundsätzlich sollten sich die mit dem Verfahren Betrauten auf eine längere Dauer einstellen. Diese kann etwa 5 bis 10 Jahre oder auch länger betragen.

Abbildung 2

ABLAUFPLAN FÜR DIE FESTSETZUNG VON WASSERSCHUTZGEBIETEN



3.1 SCHRITT 1

ERSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN

Das Verfahren zur Festsetzung von WSG wird von Amts wegen oder in einigen Bundesländern auch auf Antrag eingeleitet. Die Festsetzung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde (siehe Abschnitt 2.1). Das Verfahren beginnt mit der Erstellung und Sammlung der für die Ausweisung des WSG erforderlichen Unterlagen. Der Begünstigte hat sämtliche Unterlagen vorzulegen. **Begünstigter** ist derjenige, dessen Fassungsanlage durch die Wasserschutzgebietsverordnung (WSGV) geschützt werden soll, also der entsprechende Träger der öffentlichen Wasserversorgung bzw. das Wasserversorgungsunternehmen.

Vor Beginn der Erstellung der Unterlagen ist es empfehlenswert, dass sich das Wasserversorgungsunternehmen mit der zuständigen Stelle des Landkreises bzw. der kreisfreien Städte bzw. der Bezirksregierung abstimmt (sog. „Scoping-Termin“). Aufgrund der fachlichen Nähe ist dies im Regelfall die untere Wasserbehörde. Hierbei ist zu klären, inwieweit die zuständige Behörde überhaupt bereit ist, nach Vorlage der Unterlagen ein Verfahren zur Festsetzung des WSG mittels Verordnung durchzuführen. Die zuständige Wasserbehörde sollte daher rechtzeitig nach Rücksprache mit dem Wasserversorgungsunternehmen den Kreistag, den Landrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister über das geplante Verordnungsgebungsverfahren informieren.

Für jeden Einzelfall ist zudem vorab folgendes zu klären:

- Stand der wasserrechtlichen Genehmigung (Bewilligung, in Ausnahmen Erlaubnis) für die Fassungsanlage
- Mögliche Entwicklungen der Fassungen (Prognose des Wasserbedarfs, gegebenenfalls Berücksichtigung geplanter Fassungsstandorte)
- Bestehende Datengrundlage (Wasserstands- und Beschaffenheitsmessungen, Messstellen, vorhandene Gutachten, Erkundungen etc.)
- Erforderliche Vorarbeiten für die Erstellung des Gutachtens

Insbesondere in den **neuen Bundesländern** führt die Diskrepanz zwischen dem Wasserbedarf (nach der Wende im Durchschnitt auf etwa die Hälfte zurückgegangen) und den Wasserentnahmerechten (teilweise alte wasserrechtliche Nutzungsbedingungen aus DDR-Zeiten) zu zusätzlichen Diskussionen. Ist eine kurzfristige Anpassung des Wasserentnahmerechts an den tatsächlichen Bedarf nicht möglich, muss die Bemessungsmenge für das WSG zwischen dem Wasserversorger und der Behörde zunächst abgestimmt werden. Die Festsetzung des WSG kann nicht auf Grundlage der bestehenden Wasserentnahmerechte erfolgen, wenn diese weit über dem gegenwärtigen und absehbaren Bedarf liegen. Zu große Bemessungsmengen können zu ungerechtfertigt großen WSG und damit zu Rechtsunsicherheit der gesamten WSGV führen. Dies ist aus Sicht des Wasserversorgungsunternehmens nicht wünschenswert. Die Abstimmung der Bemessungsmenge sollte neben dem gegenwärtigen auch den zukünftig absehbaren Bedarf z.B. durch Anschluss weiterer Gemeinden und Großabnehmer, Wasserlieferverträge an andere Verbandsgebiete sowie durch Bevölkerungsentwicklung berücksichtigen.

Zusätzlich zu den mit ausreichender Sicherheit vorhergesagten Bedarfsmengen kann ein **Sicherheitszuschlag** addiert werden. Hinweise zu der Ermittlung des Wasserbedarfs gibt das DVGW-Merkblatt W 410.¹⁶ Brandenburg empfiehlt beispielweise einen Zuschlag von 20 Prozent, andere Bundesländern machen hierzu Vorgaben in einem gesonderten Erlass des Landesumweltministeriums.¹⁷

Die fachliche Grundlage für die Festsetzung des WSG bildet im Wesentlichen das unabhängige **Fachgutachten**. Inhalt des Fachgutachtens ist die Darstellung der Einzugsgebietsgrenzen und Isochronen. Auf deren Basis erfolgt

¹⁶ DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Technische Regel, Arbeitsblatt W 410, *Wasserbedarf – Kennwerte und Einflussgrößen*, Dez. 2008.

¹⁷ z.B. Runderlass des Niedersächsisches Umweltministeriums *Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers* (RdErl. d. MU. vom 25.6.2007 Az.: 23-62011/1, VORIS 28200).

6

Erstellung des Fachgutachtens – Was muss ich beachten?

Vor der Beauftragung des externen, unabhängigen Fachgutachtens ist die Festlegung des erforderlichen Leistungsumfangs für den Gutachter erforderlich. Je nach den regionalen Gegebenheiten des WSG, ist es sinnvoll, eine Leistungsbeschreibung mit einer detaillierten Aufgabenstellung zu erstellen. Die Leistungsbeschreibung sollte der Wasserversorger mit der Wasserbehörde und bei Bedarf mit dem Landesumweltamt und/oder Landesbergamt abstimmen.

Die Leistungsbeschreibung beinhaltet je nach Bemessungsmenge (Jahresentnahme Q365) einen mehr oder weniger großen Bearbeitungsaufwand. Die entsprechenden Vorgaben hierzu legt der Wasserversorger nach Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde fest. Hierbei ist unter anderem zu entscheiden, inwieweit der Aufbau eines **Grundwassermodells** erforderlich ist oder **analytische bzw. halbanalytische Strömungsberechnungen** ausreichend sind. Teilweise ist auch gar kein Gutachten im eigentlichen Sinne erforderlich, wenn das Wasserversorgungsunternehmen bereits über die notwendigen Angaben und Unterlagen verfügt. Ist jedoch für das Wasserschutzgebietsverfahren ein erhöhter politischer Druck zu erwarten, bietet das unabhängige Fachgutachten eine gute Argumentationsgrundlage in der Auseinandersetzung mit etwaigen Einwendungen zur Bemessung und Einteilung des Schutzgebietes. Dies ist im Vorfeld abzuwägen.

Bei der Erstellung des Fachgutachtens sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Maßgebend sind hierbei das DVGW-Arbeitsblatt

W 101 (siehe auch Abschnitte 2.2 und 2.3) und das DVGW-Arbeitsblatt W 107*.

Die **Qualität des Fachgutachtens** ist wesentlich für die Rechtssicherheit der WSGV. Der Gutachter sollte daher neben einschlägigem Fachwissen und entsprechenden Referenzen möglichst über gute Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten (Hydrologie, Geologie, klimatische Verhältnisse etc.) verfügen. Nur so hat der Gutachter die Möglichkeit, die Einwendungen der vor Ort Betroffenen einvernehmlich und zielführend zu klären.

Die Wasserbehörde prüft das Gutachten. Dies kann von einer reinen Plausibilisierung der Daten bis hin zu einer tiefergehenden Prüfung der Berechnungen oder des Grundwassermodells reichen. Bei bedeutsamen Fassungen können das Landesumweltamt und das Landesbergamt um zusätzliche Prüfung des Fachgutachtens gebeten werden. Die Bezahlung des Fachgutachtens sollte in jedem Fall erst nach Prüfung und Abnahme erfolgen.

Die Anzahl der Ausfertigungen des Fachgutachtens (Druckfassung oder als CD mit kurzem Erläuterungsbericht und Übersichtsplan) hängt von der Anzahl der beteiligten Fachbehörden ab. Neben dem Auftraggeber, also dem Wasserversorgungsunternehmen, sollten Exemplare für die Wasserbehörde und je nach Bedarf das Landesumweltamt, die Landesbergbehörde und das Landesumweltministerium vorgesehen werden. Der Bedarf sollte bei den Beteiligten vorher individuell abgefragt werden.

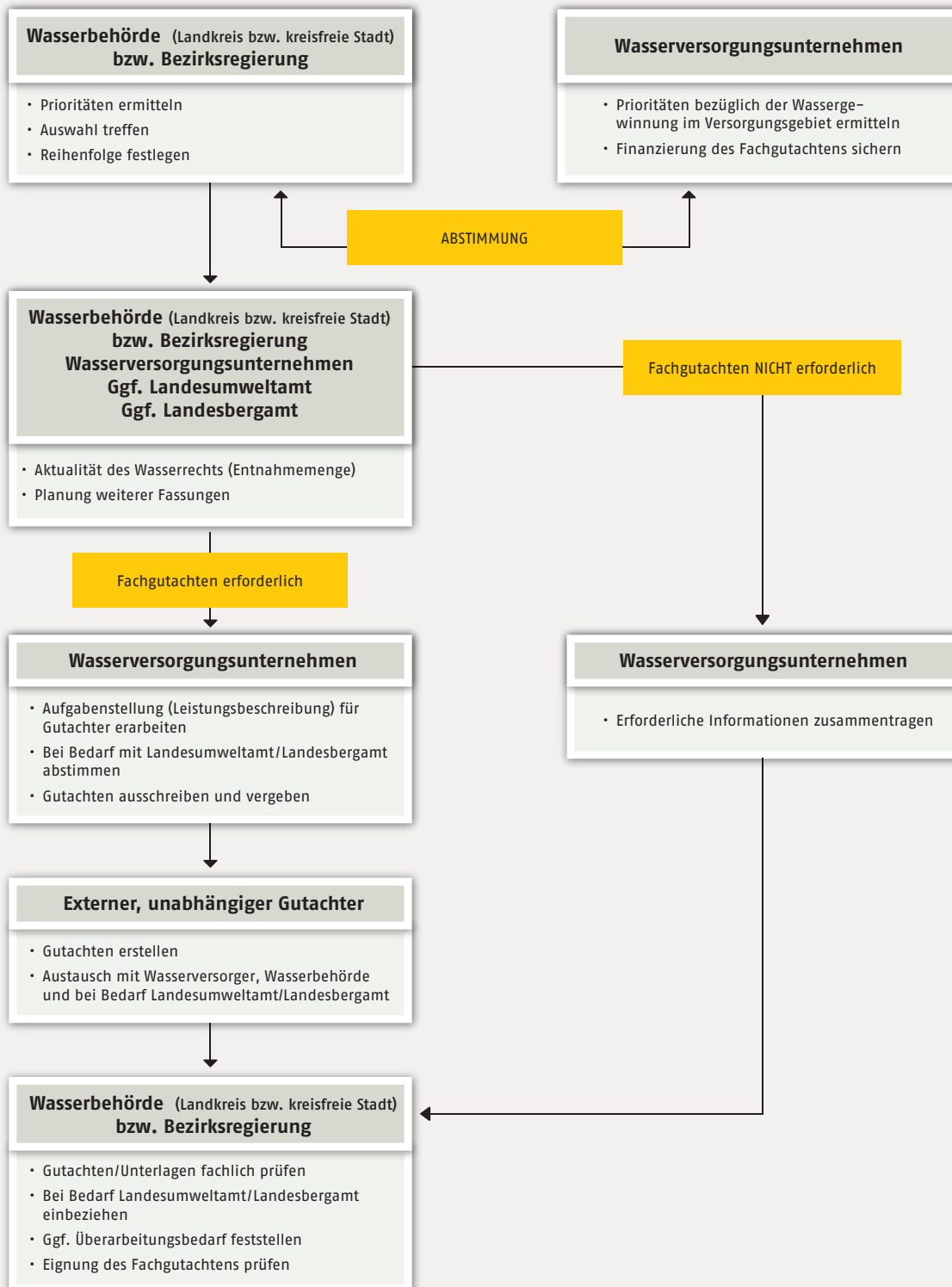
* DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Technische Regel, Arbeitsblatt W 107, *Aufbau und Anwendung numerischer Grundwassermodelle in Wassergewinnungsgebieten*, Juni 2004.

die Bemessung und Einteilung der Schutzzonen anhand topografischer Merkmale und Flurstücksgrenzen (siehe Abschnitt 4.2). Sowohl die Darstellung der Isochronen als auch die Einteilung der Schutzzonen sind Bestandteile des Fachgutachtens. Die Qualität des Fachgutachtens hängt neben der Qualifikation und Erfahrung des Gutachters ganz entscheidend von der Leistungsbeschreibung ab (siehe Infobox 6).

Im Falle eines später erforderlichen Wasserrechtsverfahrens kann das Fachgutachten eine gute Grundlage für die Überarbeitung der wasserrechtlichen Genehmigung (Bewilligung, in Ausnahmen Erlaubnis) bieten. Es kann auch hilfreich für den Aufbau eines Grundwassermonitorings sein. Für die hierfür erforderlichen zusätzlichen Unterlagen kann eine Erweiterung der Leistungsbeschreibung um weitere Aufgabenblöcke sinnvoll sein. Die folgende Abbildung bietet eine Zusammenfassung von Schritt 1 des Verfahrens.

Abbildung 3

ERSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN (SCHRITT 1)



Quelle: Erweitert auf Basis von *Wasserschutzgebiete in Brandenburg*, Leitfaden des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, 16.02.2009
www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.542295.de



3.2 SCHRITT 2

AUSARBEITUNG EINES ABGRENZUNGSVORSCHLAGS

Die Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen des WSG erfolgt auf Basis der mit dem Fachgutachten ermittelten Einzugsgebietsgrenzen und Isochronen. Die Einzugsgebietsgrenzen ergeben sich hauptsächlich aus den hydrogeologischen Gegebenheiten des Untergrundes und den klimatischen Verhältnissen. Zur Umsetzung der wasserrechtlichen Vorgaben ist jedoch eine flurstückgenaue Abgrenzung der Schutzzonen entlang von Wegen, Straßen, Grundstücksgrenzen oder topografischen Merkmalen (z.B. Waldränder, Böschungskanten, Gewässer) erforderlich. Die Ausarbeitung der Schutzzonenabgrenzung ist daher auch Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Fachgutachtens (siehe Abschnitt 4.1).

Die konkrete Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen lässt sich lediglich mittelbar aus den im Fachgutachten ermittelten Einzugsgebietsgrenzen und Isochronen ableiten.

Aufgrund der unterschiedlichen regionalen Bedingungen ist jeweils eine individuelle Entscheidung erforderlich. Der Gutachter sollte daher den Abgrenzungsvorschlag mit der für die Festsetzung zuständigen Behörde absprechen. Hierbei sollte eine Einigung angestrebt werden, damit das Konzept des Gutachters und das der zuständigen Behörde harmonisiert werden.

Das Konzept der Schutzzonenabgrenzung muss nicht nur aus fachlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf das Schutzziel, vertretbar sein, sondern vor allem konsequent angewendet werden. Das bedeutet, dass beispielsweise Flächen mit hohem Konflikt- oder Entwicklungspotenzial nicht aus wirtschaftspolitischen Erwägungen aus der Schutzzone herausgenommen werden, obwohl sie nach dem Konzept eigentlich innerhalb der Schutzzone liegen müssten. Diese Vorgehensweise würde ansonsten zu einer



Ungleichbehandlung der durch die Festsetzung betroffenen Grundstücksnutzer und damit zur Rechtsunsicherheit der Schutzgebietsverordnung führen.

Bei der Festsetzung der Schutzzonen entlang von topografischen Merkmalen und Flurstücksgrenzen sollten grundsätzlich die hydrogeologisch-hydraulisch ermittelten Abgrenzungen (Einzugsgebietsgrenzen bzw. Isochronen) umschlossen werden. In Abhängigkeit der Größe der dadurch betroffenen zusätzlichen Flächenteile kann die Schutzzongrenze im Einzelfall auch innerhalb der zugrundeliegenden Einzugsgebietsgrenzen bzw. Isochronen liegen. Es ist jedoch stets das mit der Festsetzung des WSG verfolgte Schutzziel und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass insbesondere die außerhalb des Einzugsgebietes liegenden Flächenanteile nicht unverhältnismäßig groß sein dürfen. Dies kann ansonsten zur Rechtsunsicherheit der WSGV führen.

Sofern keine geeigneten topografischen Merkmale oder Flurstücksgrenzen in der Nähe der Einzugsgebietsgrenzen bzw. Isochronen liegen, kann die Anpassung der Schutzzongrenze an gedachte Linien erfolgen. Diese sogenannten geometrischen Abgrenzungen sind im Gelände ggf. mit einer Beschilderung oder Markierung kenntlich zu machen.

Bei der Abgrenzung und Unterteilung der Schutzzonen ist das DVGW-Arbeitsblatt W 101 zu beachten. Das Arbeitsblatt ist in der Rechtsprechung allgemein als antizipiertes Sachverständigengutachten anerkannt (siehe auch Abschnitt 2.2). Die Bundesländer wenden die technische Regel jedoch insbesondere in Bezug auf Abgrenzung der Zone III in der Praxis unterschiedlich an (siehe Infobox 7).

Die meisten landeswasserrechtlichen Regelungen legen fest, dass das WSG und seine Zonen in der Rechtsverordnung zeichnerisch in Karten dargestellt werden. Die Darstellung sollte grundsätzlich in einer **topografischen Karte** im Maßstab 1:10.000 (TK 10) und in einer **Liegenschaftskarte**¹⁸ erfolgen (siehe Infobox 8).

Die Erstellung der Karten erfolgt heute in der Regel mit Hilfe des **Geographischen Informationssystems (GIS)**. Für die Erstellung werden Basisdaten und Fachdaten benötigt. **Basisdaten** sind die Daten der Digitalen Topografischen Karte (DTK), der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Luftbildes. **Fachdaten** sind Daten zu den

¹⁸ Die Flurkarte, auch Liegenschaftskarte oder Katasterkarte genannt, ist eine maßstäbliche Darstellung aller Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude).

Bemessungslinien wie Einzugsgebietsgrenzen, Isochronen und Abstandslinien sowie Daten zu den Brunnenstandorten.

Die maßgeblichen Karten sind zumeist „Automatisierte Liegenschaftskarten“ (ALK) im Maßstab von etwa 1:2.000 bis 1:5.000. Diese können aufgrund ihres Ausmaßes (größer als A4-Format) häufig nicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt abgedruckt werden. Hier ist dann eine Beschreibung der Grenzen im Text notwendig. Ausfertigungen der Karten in Papierform können dann zusätzlich bei den zuständigen Behörden und betroffenen Gemeinden kostenlos eingesehen werden (siehe Abschnitt 4.4).

Die **Grenzbeschreibung** umfasst eine Beschreibung des Wasserwerks- und des Fassungsstandortes. Die jeweilige Schutzzone wird im Uhrzeigersinn erläutert. Die begrenzenden Verkehrswege und Gewässer sind zumeist nicht Bestandteil der Schutzzone. Dies ist entsprechend in der Beschreibung klar zu stellen. Die Beschreibung sollte eindeutig sein. Die Schutzzonen sollten sich nicht überschneiden, sondern nahtlos ineinander übergehen. Es ist daher zu empfehlen, die Beschreibung anhand von Flurstücksgrenzen vorzunehmen.

Dies ist genau aber auch abstrakter als die Beschreibung anhand von topografischen Merkmalen. Geometrische Abgrenzungen sind mit eindeutigen Koordinaten, Grundstücksgrenzen oder topografischen Merkmalen zu verknüpfen.

7

Abgrenzung der Zone III – Unterschiedliche Umsetzung in den Bundesländern

In den meisten Bundesländern wird in der Regel das **gesamte Einzugsgebiet einer Wasserfassung** als WSG festgesetzt. Hamburg beispielweise weist Zone III jedoch nur bis 2 km oberstromig der Fassungsanlage aus und auch nur für Fassungen, deren Einzugsgebiet nicht durch Deckschichten geschützt ist.

Die neuen Bundesländer sowie Berlin setzen die Zone III in bestimmten Fällen auf Basis der **30-Jahres-Isochrone** fest. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass die Ausweisung von sehr großen Einzugsgebieten als Zone III bzw. III B im Einzelfall dazu führen kann, dass die Schutzbestimmungen im Hinblick auf die Fließstrecken und Fließzeiten in den von der Fassung weiter entfernten Gebieten unter Beachtung des Übermaßverbotes ansonsten abgeschwächt werden müssten. Dies könnte dann das Risiko für die öffentliche Wasserversorgung erhöhen. Zudem kann ein sehr großes WSG in ländlichen Gebieten zu umfänglichen Ausgleichsforderungen der Landwirtschaft und in der Folge zu Entgelterhöhungen führen.

Die Bemessung der Zone III hängt letztendlich von einer Reihe von Faktoren ab. Dazu zählt die Größe des Einzugsgebietes, hydrogeologischen Bedingungen, der Abstand der Isochrone von der Fassung, die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, die bestehenden Nutzungen im Einzugsgebiet und die topografischen Gegebenheiten. Aufgrund dieser speziellen Bedingungen und Nutzungen an der Oberfläche besitzt jedes Einzugsgebiet eine eigene Charakteristik. Daher geben einige Bundesländer eine pauschalisierte Methodik wie beispielweise Brandenburg und Bayern vor, die beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu einer möglichst vergleichbaren Entscheidung über die Bemessung und Unterteilung der Zone III führen soll.

Für die Rechtssicherheit der Verordnung ist letztendlich ein fachlich nachvollziehbares Konzept, das bei der Bemessung und Einteilung der Schutzzonen konsequent angewendet wird, wesentlich und auch erforderlich. Am Ende ist die Entscheidung jedoch individuell für jedes Schutzgebiet zu fällen. Diese wird zwischen den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren abgestimmt und mitgetragen.

Darstellung des Wasserschutzgebietes – Welche Karte ist die richtige?

Die TK 10 bietet die Möglichkeit, das gesamte Schutzgebiet auf einer Karte darzustellen. Sie bietet auch ungeübten Kartenlesern eine gut verständliche Orientierungshilfe. Für die Darstellung, welche Vorhaben oder Flurstücke innerhalb einer Zone des WSG liegen, ist diese Karte ausreichend genau. Die TK 10 bildet daher die am häufigsten verwendete Karte im wasserrechtlichen Vollzug. Probleme kann es jedoch bei Flurstücken am Rand einer Zone geben, da die Zuordnung oft nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann. Gründe hierfür sind der Maßstab und die Darstellung bestimmter topografischer Merkmale als Symbol. Karten und Wege werden beispielsweise als Liniensymbol mit definierter Breite bzw. Strichstärke dargestellt. Flurstücksgrenzen sind gar nicht in der TK 10 vorhanden. Die Wahl eines kleineren Maßstabs als 1:10.000 ist aufgrund der mangelnden Genauigkeit nicht zu empfehlen. Dies gilt jedoch nicht für die unten angesprochene Übersichtskarte, die im amtlichen Bekanntmachungsblatt abgedruckt wird.

Die **Liegenschaftskarte** beinhaltet neben den Schutzzonengrenzen bzw. -flächen auch Flurgrenzen, Flurstücksgrenzen, Nutzungsartengrenzen und Flurstücksnummern. Teilweise werden sogar Gebäudegrenzen aufgeführt. Eine Darstellung topografischer Merkmale fehlt jedoch weitgehend, so

dass die Orientierung für den Laien schwieriger ist als bei der TK 10. Die Schutzzonenabgrenzung kann jedoch aufgrund des größeren Maßstabs sehr viel genauer abgelesen werden. Die Liegenschaftskarte wird in einem Maßstab erstellt, so dass die Karte für jeden Nutzer nachvollziehbar und identifizierbar ist und die Flurstücksnummern kleiner Flurstücke ausreichend dargestellt werden können. Häufig wird der Maßstab 1:2.500 bis 1:5.000 verwendet. Dies hat jedoch zur Folge, dass zur vollständigen Darstellung des WSG mehrere Kartenblätter benötigt werden. Aufgrund ihrer höheren Genauigkeit ist zumeist die Liegenschaftskarte und nicht die TK 10 die maßgebliche Kartengrundlage der Bemessung und Einteilung des WSG.

Für die amtliche Bekanntmachung wird eine **Übersichtskarte** im A4-Format benötigt. Dies kann nur bei kleinen WSG in Form einer TK 10 erfolgen. Ansonsten kommt hierfür eine topografische Karte im Maßstab 1:25.000 (TK 25) oder 1:50.000 (TK 50) in Betracht. Für eine exakte Anpassung an das Layout des Bekanntmachungsblattes ist häufig eine weitere Verkleinerung oder Vergrößerung erforderlich. Daher sollte in der Kartenlegende der entsprechende Maßstab in Form einer Maßstabsleiste vermerkt werden, der im gleichen Verhältnis verkleinert bzw. vergrößert wird. Eine lesbare Darstellung der Zone I ist jedoch in einer TK 25 oder TK 50 nicht mehr möglich. Dies sollte als Hinweis in die Legende aufgenommen werden.

3.3 SCHRITT 3

VORLAGE EINES VERORDNUNGSENTWURFS

Sofern die Abgrenzung des Schutzgebietes und die Einteilung in Schutzzonen abgeschlossen sind, kann die Wasserbehörde einen Entwurf der WSGV erarbeiten. Die Rechtsverordnung muss den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine schematische Anwendung von Vorgaben ist daher kaum möglich.

Die Rechtsverordnung umfasst die in Abschnitt 4.2 beschriebene Bemessung des WSG und die Untergliederung in Schutzzonen. Für die räumlich abgegrenzten Zonen werden zudem Schutzbestimmungen, d.h. Gebote und Verbote, beschränkte Anordnungen sowie die Duldungspflichten festgelegt. Diese müssen in der Verordnung möglichst exakt beschrieben werden (Grundsatz der Bestimmtheit).

Die Auswahl der **Schutzbestimmung** sollte auf Grundlage des vorgegebenen Katalogs des DVGW-Arbeitsblatts 101 (Abschnitt 2.3) sowie weiterer im Land bestehender Umsetzungsverordnungen und Leitlinien¹⁹ sowie Musterwasserschutzgebietsverordnung erfolgen. Es dürfen jedoch nur Schutzbestimmungen angeordnet werden, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Die Formulierung der Schutzbestimmungen für die einzelnen Zonen ist letztendlich das Ergebnis intensiver Abstimmungsprozesse zwischen dem betroffenen Wasserversorger, den zuständigen Ressorts, Fachämtern, unteren Wasserbehörden und anderen sachkundigen Stellen. Hierfür können die Erfahrungen aus bisherigen Festsetzungsverfahren genutzt werden.

Die oben genannten Kataloge enthalten Schutzbestimmungen zu fast allen gegenwärtig bekannten Gefährdungspotenzialen in WSG. Sofern Sachverhalte auch in anderen rechtlichen Vorschriften geregelt sind, gilt die jeweils strengere Bestimmung. Eine konsequente Ver-

meidung von Doppelregelungen hätte zur Folge, dass die Verordnung teilweise lückenhaft und unvollständig und dadurch schwer zu lesen wäre. Zudem könnte der Umfang der Schutzbestimmungen nicht vollständig aus der WSGV entnommen werden.

9

Gliederung der Wasserschutzgebietsverordnung

1. Nennung der Rechtsgrundlagen
2. Räumliche Umschreibung des Geltungsbereiches
3. Schutzbestimmungen für die Zonen I bis III thematisch untergliedert in, falls vorhanden:
 - Industrie und Gewerbe (Wassergefährdende Stoffe)
 - Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen
 - Abfallentsorgung
 - Siedlung und Verkehr (Bauliche Nutzungen/ Anlagen)
 - Eingriffe in den Untergrund, Bodeneingriffe, Bohrungen
 - Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
 - Sonstige Nutzungen
4. Duldungspflichten
5. Befreiung, Ausnahmeregelung
6. Ordnungswidrigkeiten
7. Inkrafttreten der Rechtsverordnung

¹⁹ Beispiele hierfür sind: Arbeitshinweise „Wasserschutzgebiete in Niedersachsen“, Leitfaden „Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg“, LfU-Merkblatt 1.217 „Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung“ in Bayern.



Die Schutzbestimmungen der Kataloge dürfen jedoch nicht pauschal übernommen werden, sondern müssen jeweils auf ihre **Erforderlichkeit und Angemessenheit** überprüft werden. Für die Festsetzung einer Schutzbestimmung ist es jedoch nicht erforderlich, eine Gefahr konkret nachzuweisen. Es ist ausreichend, wenn mit der Schutzbestimmung einer Situation entgegengewirkt wird, die für die öffentliche Wasserversorgung typischerweise gefährlich sein kann.

Die in den geplanten Schutzzonen **bereits bestehenden Nutzungen** sind im Hinblick auf das Übermaßverbot bei der Auswahl der Schutzbestimmungen einzubeziehen. Dies umfasst auch weit fortgeschrittene Planungen (z.B. Flächennutzungspläne, Baupläne). Bereits vorhandene Anlagen haben zwar einen bestimmten Bestandsschutz. Es können jedoch höhere Anforderungen wie beispielsweise der Einbau von Sicherheitseinrichtungen und Auffangvorrichtungen sowie die Sanierung festgelegt werden. Möglich ist in letzter Konsequenz auch, dass die Anlagen

nach einer angemessenen Frist stillgelegt oder sogar beseitigt werden müssen. Hierfür ist in der Regel ein gesonderter Bescheid durch die zuständige Behörde erforderlich. Bei der Entscheidung ist das Schutzbedürfnis der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber dem Vertrauen der Grundstücksnutzer in bereits erteilte Genehmigungen und Zulassungen abzuwägen (siehe hierzu auch Abschnitt 2.1). Die Liste der diesbezüglichen verwaltungsrechtlichen Urteile des Bundes und der Länder ist sehr lang und zeigt, wie viel Sprengkraft in diesem Abwägungsprozess steckt.

Die Rechtsverordnung sollte gut strukturiert und übersichtlich sein. So werden die Schutzbestimmungen der einzelnen Zonen in der Regel nach Themenbereichen untergliedert. Infobox 9 enthält eine typische Gliederung einer WSGV.

Mit der Vorlage des Entwurfs der WSGV kann das Anhörungsverfahren eingeleitet werden.



3.4 SCHRITT 4 ANHÖRUNGSVERFAHREN UND ERÖRTERUNGSTERMIN

Vor der Festsetzung eines WSG führt die Wasserbehörde, die für die betroffene Wasserfassung zuständig ist, ein Anhörungsverfahren durch. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens ist es, dass ein vollständiger Verordnungsentwurf mit allen erforderlichen Anlagen (Grenzbeschreibung, Übersichtskarte, Begriffsbestimmung etc.) vorliegt (siehe Abschnitt 4.3). Die Zielsetzung des Anhörungsverfahrens sollte sein:

- Rechtssicherheit der Schutzgebietsverordnung
- Transparenz des Verfahrens
- Einbindung der Betroffenen

Abbildung 4 fasst die Durchführung des Anhörungsverfahrens zusammen.

Für das Anhörungsverfahren aber auch für das gesamte Verfahren zur Festsetzung des WSG ist die Kommunikation und Information der betroffenen Akteure sehr wesentlich.

Die Infobox 10 gibt Hinweise dazu, welche Maßnahmen getroffen werden können, um den Austausch und die Einbindung der Betroffenen zu verbessern.

Die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen **Bekanntmachungsblatt** des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und in örtlichen bzw. regionalen Tageszeitungen bekannt zu machen. Zusätzlich kann auf das Verfahren durch entsprechende Aushänge in den betroffenen Gemeinden hingewiesen werden. Zur Einhaltung der Frist sollte die Veröffentlichung rechtzeitig den Redaktionen der entsprechenden Zeitungen zur Verfügung gestellt werden.

In der **Bekanntmachung** müssen zumindest die folgenden wesentlichen Informationen zusammen mit der in der Infobox 8 beschriebenen Übersichtskarte enthalten sein:

- Bezeichnung des Wasserwerkes
- Name des Begünstigten

Einbindung der Betroffenen und Behörden – Kommunikation und Transparenz sind wichtig

Vor dem eigentlichen Anhörungsverfahren und außerhalb des eigentlichen vorgegebenen Festsetzungsverfahrens kann es sinnvoll sein, eine **Informationsveranstaltung** in den jeweils betroffenen Gemeinden durchzuführen. Dies bietet sich insbesondere an, wenn in den Gemeinden ein erhöhter Informationsbedarf beispielsweise aufgrund von Nutzungskonflikten besteht und die Transparenz des Verfahrens verbessert werden soll. Teilweise wird eine solche Veranstaltung auch durch die Bürgermeister der Gemeinden gewünscht bzw. gefordert, so dass diese dann auch in eine solche Veranstaltung z.B. als Moderatoren eingebunden werden sollten. Zudem ist es sinnvoll, wenn der Gutachter die Ausarbeitung des Abgrenzungsvorschlags vorstellt und entsprechende Hintergrundinformationen gibt. Der Landkreis bzw. die Wasserbehörde als zuständige Stelle nimmt teilweise an einer solchen Veranstaltung nicht teil. Begründet wird dies in diesen Fällen mit der Unabhängigkeit. Wenn die Behörde nicht teilnimmt, kann jedoch auch der

Eindruck entstehen, dass es noch Verhandlungsspielraum gäbe. Wichtig ist es, den Teilnehmern deutlich zu machen, dass es sich um eine reine Informationsveranstaltung handelt, die keine rechtliche Bindung in Bezug auf das eigentliche Verfahren zur Festsetzung des WSG hat.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der **Kontakt mit den zuständigen Behörden** und deren Gutachtern bzw. Experten. Die Erfahrung zeigt, dass eine intensive Abstimmung der wesentlichen Schritte mit der Wasserbehörde und bei Bedarf mit dem Landesumweltamt und dem Landesbergamt sowie die von ihnen beauftragten Gutachter während des gesamten Verfahrens sich positiv auf einen zügigen und erfolgreichen Abschluss der Festsetzungsverfahrens auswirkt. In diesem Zusammenhang ist es auch vorteilhaft, wenn der Gutachter, der im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens den Abgrenzungsvorschlag ausarbeitet, über sehr gute Kenntnisse der örtlichen und regionalen Gegebenheiten und über entsprechende Kontakte verfügt (siehe auch Infobox 6).

- Bezeichnung der Gemeinde bzw. Stadt
- Name der Gemarkung/Flur
- Zeitraum und Ort der Einsichtsname des Verordnungsentwurf und der dazu gehörenden Karten
- Zeit und Ort der mündlichen Anhörung
- Zeitraum (Beginn der Auslegung bis zum Anhörungstermin) und Anschrift für die Einreichung schriftlicher Einwendungen und Anregungen

Neben der Bekanntmachung sollten zusätzlich die zuständigen Behörden sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie Straßenbaubehörden, Wasserstraßenbehörden oder Forstbehörden gezielt angeschrieben und zur Abgabe einer **schriftlichen Stellungnahme** innerhalb des festgelegten Zeitraums aufgefordert werden. Als Hintergrundinformationen sollten ihnen der Verordnungsentwurf mit allen Anlagen, die Begründung und die Karten im jeweils erforderlichen Maßstab zur Verfügung

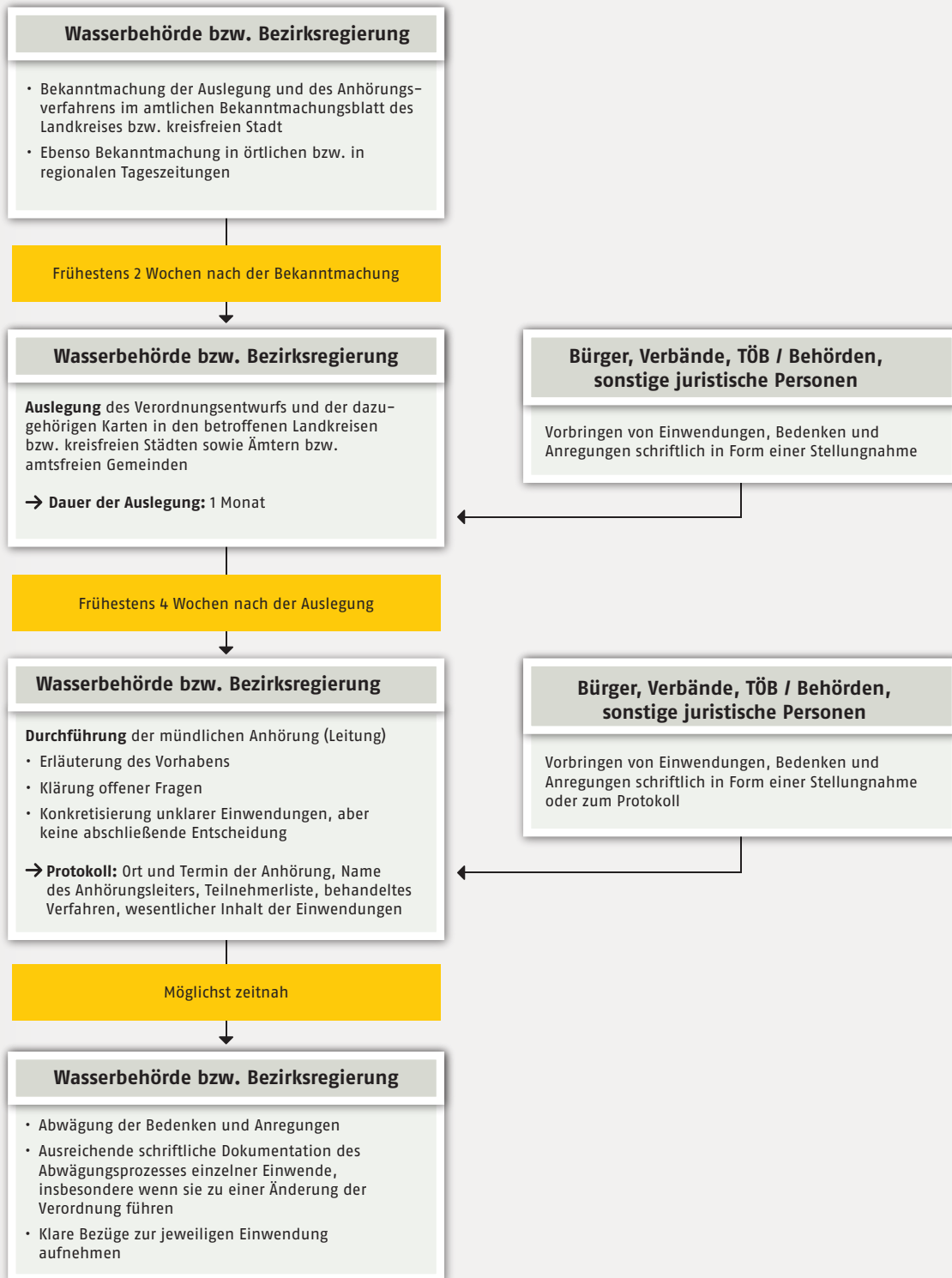
gestellt werden. Auch wenn bestimmte Ämter, Behörden oder TÖB bereits an der Erstellung des Verordnungsentwurfs beteiligt waren, müssen sie trotzdem im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Möglichkeit haben, eine gesonderte Stellungnahme abzugeben. Dies kann auch eine schriftliche Bekundung der Zustimmung sein.

Der Verordnungsentwurf und die dazu gehörenden Karten sind bei den Wasserbehörden und in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die von der Festsetzung der WSG betroffen sind, für die Dauer von einem Monat **öffentlich** auszulegen. Liegen Teile des WSG in benachbarten Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, sind die Unterlagen ebenfalls bei den dortigen Wasserbehörden auszulegen. Wie die Fristen zu bemessen sind und wie die behördliche Erreichbarkeit gewährleistet werden kann, zeigt die Infobox 11.

Wie in der Bekanntmachung angekündigt, führt die Wasserbehörde frühestens vier Wochen nach Ende der Auslegung, jedoch auch nicht viel später, eine **öffentliche mündliche Anhörung** durch. Die Anhörung sollte

Abbildung 4

ANHÖRUNGSVERFAHREN (SCHRITT 4)



Quelle: Erweitert auf Basis von *Wasserschutzgebiete in Brandenburg*, Leitfaden des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, 16.02.2009, www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.542295.de

11

Auslegung des Verordnungsentwurfs – Fristen und Erreichbarkeit

Bei der Berechnung der Frist von einem Monat können Sonn- und Feiertage berücksichtigt werden. Die Frist gilt auch als eingehalten, wenn die Auslegung vom 15. Februar bis einschließlich 15. März erfolgt, obwohl die Dauer, in der die Dokumente öffentlich zugänglich waren, weniger als 30 Tage beträgt. Wenn eine Gemeinde nur von Dienstag bis Donnerstag Sprechstunde hat, die Frist jedoch am Freitag endet, sollte die Auslegung bis zum darauf folgenden Dienstag ausgeweitet werden. Grundsätzlich ist es zu empfehlen, die Auslegung zur Wahrung der Frist und zur breiten Einbindung der Betroffenen möglichst nicht zu knapp zu bemessen.

Im Sinne der Betroffenen sollte der Auslegungszeitraum nicht während der Schulferien oder dem Jahreswechsel liegen.

Für eine ordnungsgemäße Auslegung ist es erforderlich, dass die Stellen, bei denen der Verordnungsentwurf ausliegt, zu den in der Bekanntmachung angegebenen Zeiten auch für jeden einfach zu erreichen sind. Im Verlauf der Auslegung sollte die Wasserbehörde daher mindestens einmal alle auslegenden Stellen daraufhin überprüfen, ob die Dokumente auch wirklich vollständig ausliegen. Am Ende der Auslegungsfrist sollte sich die Wasserbehörde die ordnungsgemäße Auslegung durch die auslegenden Stellen schriftlich bestätigen lassen.

an einem Werktag (außerhalb der Schulferien oder des Jahreswechsels) möglichst am späten Nachmittag oder Abend stattfinden, damit viele der Betroffenen zu dem Erörterungstermin kommen können. Bei umfänglichen Verfahren und entsprechend vielen Einwendungen ist der Termin auf einen Tag auszudehnen. Der Ort der Anhörung muss genügend Platz für alle Teilnehmer bieten sowie über entsprechende Techniken für Präsentationen verfügen. Die Teilnehmer sollen sich in eine ausgelegte Teilnehmerliste eintragen.

Der **Leiter der Anhörung** (zumeist Vertreter der Wasserbehörde) hat das Vorhaben der Festsetzung des WSG umfassend darzustellen. Bei der Anhörung sollte auch der Begünstigte, das Wasserversorgungsunternehmen, anwesend sein. Ebenfalls sollten der Gutachter und bei Bedarf das Landesumweltamt oder Landesbergamt eingeladen werden, um spezielle Fachfragen zu erläutern und notwendige Hintergrundinformationen zu geben.

Ziel der Anhörung sollte sein, auf Basis der Stellungnahmen etwaige Bedenken und Anregungen zu konkretisieren und offene Fragen zu klären. Eine abschließende Entscheidung über die vorgebrachten Einwendungen wird jedoch nicht während der mündlichen Anhörung erfolgen. Die Bedenken und Anmerkungen sollen in jedem Fall diskutiert werden, um deren Ergebnisse gegebenenfalls bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die Anhörung sollte schriftlich protokolliert werden. Hierfür sollte bereits im Vorfeld ein Schriftführer festgelegt werden. Das **Protokoll**

muss mindestens Angaben über Ort und Termin der mündlichen Anhörung, Namen des Anführers und Teilnehmerliste sowie den Verfahrensgegenstand und den wesentlichen Inhalt der Einwendungen umfassen. Es wird vom Anführer und Schriftführer unterzeichnet.

Die Anhörung sollte mindestens eine Stunde dauern, auch wenn kein weiterer Klärungsbedarf mehr besteht oder womöglich kein Teilnehmer erschienen ist. Es muss damit gerechnet werden, dass betroffene Personen erst später zu der Anhörung kommen.

Die während der Auslegung eingegangenen und in der mündlichen Anhörung vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen werden durch die Wasserbehörde geprüft und abgewogen. Auch der Wasserversorger hat ein großes Interesse an dem ordnungsgemäßen und transparenten Ablauf des Verfahrens. Vor diesem Hintergrund sollten für den **Abwägungsprozess** wesentliche Unterlagen gesammelt und aufbewahrt werden, um die Ergebnisse transparent zu dokumentieren (Infobox 12).

Weitere Erörterungen und Abstimmungen mit den Einwendern können auch nach der mündlichen Anhörung durchgeführt werden. Einwendungen, Bedenken und Anregungen, die nach Abschluss des Anhörungsverfahrens vorgebracht werden, können dann berücksichtigt werden, wenn dies zu einer fachlich oder juristisch höheren Qualität der Verordnung führt.



12

Verfahren und Abwägungsprozess transparent dokumentieren

Zu einer umfassenden und transparenten Dokumentation gehören:

- Originale aller Anzeigen zur Bekanntmachung der öffentlichen Anhörung, die in den amtlichen Bekanntmachungsblättern und in Tageszeitungen (Name und Erscheinungsdatum müssen erkennbar oder vermerkt sein) geschaltet wurden
- Ein Exemplar des ausgelegten Verordnungsentwurfes einschließlich aller Anlagen, der Karten und der Begründung
- Schriftliche Bestätigung aller auslegenden Stellen über die ordnungsgemäße Auslegung
- Originale aller schriftlich eingegangenen Einwendungen, Bedenken und Anregungen
- Niederschrift der mündlichen Anhörung
- Schriftliche Abwägung aller eingegangenen Bedenken und Anregungen
- Überarbeiteter Verordnungsentwurf (am besten auch ein Exemplar mit kenntlich gemachten Änderungen)

- Im Falle von Änderungsvorschlägen zu Schutzzonengrenzen Karten mit handschriftlich eingetragenen Änderungen im Falle von Änderungsvorschlägen zu Schutzzonenabgrenzungen.

Bei der schriftlichen Abwägung der eingegangenen Einwendungen ist genau zu vermerken, wenn es aufgrund dieser zu einer Änderung des Verordnungsentwurfes kommt. Die entsprechende Begründung sollte auch für andere Personen ohne weiteres nachvollziehbar sein.

Auch sollten Anregungen und Bedenken, die so schwerwiegend sind, dass eine Änderung des Entwurfs zumindest in Erwägung gezogen wurde, genau dokumentiert werden. Für offensichtlich abwegige Einwendungen ist keine ausführliche Dokumentation erforderlich. Es muss jedoch erkennbar sein, dass die Bedenken und Anregungen ausreichend geprüft wurden.

Der Bezug zu den jeweiligen Einwendungen (Absender, Datum, Einwendung, gegebenenfalls Verweis auf das Protokoll) muss in der schriftlichen Abwägung klar dokumentiert sein.



3.5 SCHRITT 5

FESTSETZUNG DURCH RECHTSVERORDNUNG

Die Wasserbehörde sollte den auf Grundlage des Anhörungsverfahrens überarbeiteten Verordnungsentwurf abschließend allen **betroffenen Fachbereichen** des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zentralen Planungsabteilung des Landes zusenden und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen auffordern. Als zu beteiligende Fachbereiche kommen die Bereiche Abfall, Bauplanung, Bodenschutz, Finanzen, Forst, Gesundheit, Immissionsschutz, Landwirtschaft, Naturschutz, Regionalplanung, Umwelt, Verkehr und Wirtschaft in Frage.

Die angeschriebenen Fachbereiche sollten in jedem Fall eine Stellungnahme abgeben. Dies gilt auch, wenn sie keine Einwendungen haben oder diese bereits im Rahmen der öffentlichen Anhörung abgeklärt wurden. Sie

sollten zumindest die Zustimmung zum Verordnungsentwurf schriftlich bekunden.

Soweit die Fachbereiche in den Stellungnahmen Einwendungen erheben, sollte zunächst versucht werden, auf Ebene der Bearbeiter eine Lösung herbeizuführen. Etwaige Kompromisse müssen fachlich vertretbar sein. Sie dürfen nicht dazu führen, dass das mit der Verordnung angestrebte Schutzziel nicht mehr erreicht wird. Letztendlich ist es nicht erforderlich, dass die Wasserbehörde ein Einvernehmen mit allen Fachbereichen herstellt. Dies ist wahrscheinlich teilweise gar nicht möglich. Wenn auf Bearbeiterebene kein tragfähiger Kompromiss gefunden wird, sind die jeweils höheren Leitungsebenen einzuschalten, bis eine fachlich und rechtlich vertretbare Lösung für die Verordnung erreicht wird.



Der Landrat (bei Landkreisen) bzw. der Oberbürgermeister (bei kreisfreien Städten) unterzeichnet die abgestimmte Verordnung. Im Anschluss beschließt der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung die Verordnung.

Die Rechtsverordnung bedarf der **Verkündung**. Die Verkündung erfolgt durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes durch die Behörde, die die Verordnung erlässt. Zudem wird die Verordnung durch die betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Ohne die Verkündung ist die Verordnung zwar nicht rechtswidrig, liegt jedoch auch nicht vor. In der Regel tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Für eine möglichst gute Verbreitung der Verordnung und eine entsprechende Umsetzung der Schutzbestimmungen ist eine breite **Öffentlichkeitsarbeit** sinnvoll. Da

nicht alle Betroffenen das amtliche Bekanntmachungsblatt regelmäßig lesen, ist beispielsweise zu empfehlen, zusätzlich auf das Inkrafttreten der WSG in der örtlichen bzw. regionalen Presse sowie auf der Webseite des Landkreises, der kreisfreien Stadt bzw. der Bezirksregierung hinzuweisen. Zudem können Flyer an geeigneten Stellen ausgelegt und/oder an alle Haushalte verteilt werden. Der Flyer kann Informationen zu den hydrogeologischen Gegebenheiten des Einzugsgebietes, der Technologie der Trinkwassergewinnung, der Lage des WSG mit den einzelnen Schutzzonen sowie über die dort einzuhaltenden Schutzbestimmungen enthalten. Wichtig ist der Hinweis im Flyer, dass letztendlich die WSGV maßgeblich für die Einhaltung der Schutzbestimmungen ist. In dem Flyer sollten auch die relevanten Ansprechpartner (Wasserbehörde, Wasserversorger etc.) aufgeführt werden.

04

ANHANG: GESETZESAUSZÜGE

4.1.

WASSERHAUSHALTSGESETZ

§ 51 FESTSETZUNG VON WASSERSCHUTZGEBIETEN

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(2) Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

§ 52 BESONDERE ANFORDERUNGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN

(1) In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,
 - a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,
 - b) Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,

c) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,

3. Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen. Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Die vorläufige Anordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist nach Satz 2 oder Satz 3 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(3) Behördliche Entscheidungen nach Absatz 1 können auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

(4) Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Absatz 1 Satz 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.

(5) Setzt eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder

Absatz 3, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 4 besteht.

§ 96 ART UND UMFANG VON ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHTEN

(1) Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zum Zeitpunkt der behördlichen Anordnung, die die Entschädigungspflicht auslöst, Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat die anspruchsberechtigte Person Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, dass die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Anordnung eingetretene Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 oder Satz 3 bereits berücksichtigt ist.

(2) Soweit als Entschädigung durch Gesetz nicht wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zugelassen werden, ist die Entschädigung in Geld festzusetzen.

(3) Kann auf Grund einer entschädigungspflichtigen Maßnahme die Wasserkraft eines Triebwerks nicht mehr im bisherigen Umfang verwertet werden, so kann die zuständige Behörde bestimmen, dass die Entschädigung ganz oder teilweise durch Lieferung elektrischen Stroms zu leisten ist, wenn die entschädigungspflichtige Person ein Energieversorgungsunternehmen ist und soweit ihr dies wirtschaftlich zumutbar ist. Die für die Lieferung des elektrischen Stroms erforderlichen technischen Vorkehrungen hat die entschädigungspflichtige Person auf ihre Kosten zu schaffen.

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Anordnung unmöglich oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass die entschädigungspflichtige Person das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt. Lässt sich der nicht betroffene Teil eines Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig nutzen, so kann der Grundstücks-

eigentümer den Erwerb auch dieses Teils verlangen. Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Entschädigung in Geld das Eigentum an einem Ersatzgrundstück zu verschaffen.

(5) Ist nach § 97 die begünstigte Person entschädigungspflichtig, kann die anspruchsberechtigte Person Sicherheitsleistung verlangen.

§ 97 ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHTIGE PERSON

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Entschädigung zu leisten, wer unmittelbar durch den Vorgang begünstigt wird, der die Entschädigungspflicht auslöst. Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist niemand unmittelbar begünstigt, so hat das Land die Entschädigung zu leisten. Lässt sich zu einem späteren Zeitpunkt eine begünstigte Person bestimmen, hat sie die aufgewandten Entschädigungsbeträge dem Land zu erstatten.

§ 98 ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung ist gleichzeitig mit der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.

(2) Vor der Festsetzung des Umfangs einer Entschädigung nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Behörde die Entschädigung fest.

§ 99 AUSGLEICH

Ein Ausgleich nach § 52 Absatz 5 und § 78 Absatz 5 Satz 2 ist in Geld zu leisten. Im Übrigen gelten für einen Ausgleich nach Satz 1 § 96 Absatz 1 und 5 und § 97 entsprechend.

4.2

LANDESWASSERGESETZE (AUSWAHL)

4.2.1

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005, GBl. 2005, 219.

§ 24 WASSERSCHUTZGEBIETE (ZU § 19 WHG)

(1) In den Wasserschutzgebieten können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Vor- nahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden. Sie können insbesondere verpflichtet werden, Bodenunter- suchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Auf- zeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen und an überbetrieblichen Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen teilzunehmen.

(2) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall vor- läufige Anordnungen nach Absatz 1 und § 19 Abs. 2 WHG getroffen werden. Die vorläufige Anordnung ist aufzu- heben, sobald über die Festsetzung entschieden ist; sie tritt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn beabsichtigt ist, weitere Anordnungen zutreffen. § 110 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Für Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 19 Abs. 3 und § 20 WHG entsprechend. Die Entschädigung hat der zu leisten, in dessen Interesse die Anordnung nach § 19 Abs. 2 WHG, nach Absatz 1 oder die vorläufige Anordnung nach Absatz 2 erlassen wird.

(4) Den Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG leistet das Land. Die erwerbsgärtnerische Nutzung gilt als landwirtschaft- liche Nutzung eines Grundstücks; als Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG gelten auch Anordnungen nach Absatz 1 oder 2 sowie pflanzenschutzrechtliche Verbote oder Be- schränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln in Wasserschutzgebieten. Der Ausgleich ist in Geld zu leisten. Er bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an

den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemä- ßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit Leistungen von Dritten gewährt werden. Die oberste Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über die Pauschalierung des Ausgleichs und die Festlegung von Geringfügigkeitsgrenzen, die Fälligkeit der Ausgleichs- zahlungen, die Frist, innerhalb derer ein Antrag auf Aus- gleichsleistungen gestellt werden muss, die zuständige Behörde und das Bewilligungs- und Auszahlungsverfah- ren.

(5) Wird das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt, ohne dass bereits ein Träger feststeht, ist das Land anstelle des Be- günstigten nach Absatz 3 verpflichtet. Der künftige Trä- ger der öffentlichen Wasserversorgung hat dem Land die nach Satz 1 entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(6) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Ein- vernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum durch Rechtsverordnung die Zustän- digkeit für die Gewässeraufsicht (§ 82) in bezug auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in den in § 110a genannten Gebieten auf die untere Landwirtschaftsbe- hörde zu erstrecken.

(7) Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung wirken bei der Überwachung der Wasserschutzgebiete, die in ihrem Interesse festgesetzt worden sind, durch Beobachtung mit. Sie sind verpflichtet, die untere Was- serbehörde unverzüglich über Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen der Wasserbehörde erfordern können. Sie sind außerdem verpflichtet, die Bevölkerung über die Bedeutung der Wasserschutzgebiete und die wichtigsten Schutzbestimmungen zu informieren sowie die enge- ren Schutzzonen kenntlich zu machen. Die Eigentümer

und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in Wasserschutzgebieten sind verpflichtet, das Anbringen von Kennzeichen zu dulden. Sätze 1 bis 3 gelten auch für als

Wasserschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen im Interesse der Unternehmen vorläufige Anordnungen getroffen worden sind.

4.2.2

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. S. 64.

§ 91 FESTSETZUNG VON WASSERSCHUTZGEBIETEN (ZU § 51 WHG)

(1) Zuständig für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG ist die Wasserbehörde. Vor dem Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Dieses wird von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet. § 11 gilt sinngemäß. § 73 VwVfG gilt sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

1. die Frist für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme und für die Veranlassung der Auslegung des Verordnungsentwurfs nach § 73 Abs. 2 VwVfG beträgt zwei Wochen,
2. die Gemeinde hat den Verordnungsentwurf innerhalb von zwei Wochen nach Zugang für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen,
3. die zu setzende Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 3 a Satz 1 VwVfG soll zwei Monate nicht übersteigen.

Bekannt zu machen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, sind über die Gründe zu unterrichten.

(2) Die Verordnung kann das Wasserschutzgebiet und seine Zonen zeichnerisch in Karten bestimmen. Werden die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den folgenden Sätzen 3 bis 6 zu

verfahren: Die Wasserbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben Ausfertigungen der Karten aufzubewahren und jedem kostenlos Einsicht zu gewähren. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben. Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:50.000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist.

(3) Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, sind von dem durch die Festsetzung unmittelbar Begünstigten vorzulegen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so hat er der Wasserbehörde die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 92 BESONDERE ANFORDERUNGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN (ZU § 52 WHG)

Das Fachministerium kann abweichend von § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG durch Verordnung auch Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete treffen.

4.2.3

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)

§ 14 WASSERSCHUTZGEBIETE (ZU § 19 WHG)

(1) Ein Wasserschutzgebiet wird durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. In der Verordnung können nach Schutzzonen gestaffelt Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes begünstigten Unternehmer können durch die Verordnung verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können anstelle eines Verbots auch verpflichtet werden, Handlungen in einer bestimmten Weise durchzuführen, insbesondere können an Stelle eines Verbots des Aufbringens von Dünge-, Pflanzenschutzmitteln und Gülle Festlegungen getroffen werden, dass die Grundstücke nur in bestimmter Weise genutzt werden können. Regelungen nach den Sätzen 2 bis 4 können auch im Einzelfall erlassen werden, wenn ein Wasserschutzgebiet nach Satz 1 festgesetzt ist.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 treten vierzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 32 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung.

(4) Entscheidungen auf Grund von Wasserschutzgebietsverordnungen trifft die zuständige Behörde. Entschei-

dungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

§ 15 BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR WASSERSCHUTZGEBIETE (ZU § 19 WHG)

(1) Wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, ist der Begünstigte zu bezeichnen.

(2) Wird durch Anwendung der für das Wasserschutzgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Entschädigungspflicht ausgelöst (§ 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), ist der Begünstigte hierzu verpflichtet. Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner. Ist in einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 ein Begünstigter nicht bezeichnet, ist derjenige zur Entschädigung verpflichtet, der durch die Ausübung des Wasserrechtes begünstigt ist. Steht kein Begünstigter fest, ist das Land verpflichtet. Tritt ein Begünstigter in den geschützten Bereich später ein, hat er dem Land die aufgewandten Beträge zu erstatten; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag eines Beteiligten durch die zuständige Behörde festgesetzt. Als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks im Sinne des § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt auch die gärtnerische Nutzung. Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben. Für die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gilt Absatz 2 entsprechend. Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Er erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich hundert Euro übersteigen. Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet,

als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn anderweitige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gewährt werden.

(4) Zugunsten desjenigen, der durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden strengeren Rechtsvorschriften erhöhte Aufwendungen zum Schutz der Gewässer erbringen muß, kann die zuständige Behörde zeitlich begrenzt in Härtefällen eine pauschale Ausgleichszahlung auch dann festsetzen, wenn der Eingriff eine Verpflichtung zum Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasser-

haushaltsgesetzes nicht auslöst. Ein Ausgleich für Härtefälle entfällt, wenn die erhöhten Aufwendungen anderweitig abgegolten werden. Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Ist die Festsetzung eines Schutzgebietes beabsichtigt, so kann von der zuständigen Behörde vorläufig angeordnet werden, daß Handlungen, die nach Festsetzung des Schutzgebietes voraussichtlich von einer Genehmigung abhängig sein werden, einer Genehmigung bedürfen. Die vorläufige Anordnung ist aufzuheben, sobald über die Festsetzung entschieden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren.

4.2.4

Sächsisches Wassergesetz

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. d. F. d. Bek. vom 18.10.2004, SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 13 S. 482, Fsn-Nr.: 612-3, Fassung gültig ab: 19.10.2010.

§ 48 WASSERSCHUTZGEBIETE

(1) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 WHG wird auf die unteren Wasserbehörden übertragen. Die unteren Wasserbehörden können Regelungen zur Kennzeichnung und Sicherung des Wasserschutzgebietes und zu seiner Überwachung durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung oder den Betreiber der Wasserversorgungsanlagen treffen. Anstelle von Verboten und Nutzungsbeschränkungen können Handlungspflichten angeordnet werden, wenn und soweit dadurch für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet keine weitergehenden wirtschaftlichen Nachteile entstehen. In der Verordnung sollen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten, Nutzungsbeschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten für den Fall geregelt werden, dass im Einzelfall überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Abweichung erfordern oder der mit der Festsetzung bezweckte Schutz eine Abweichung zulässt.

(2) Die Wasserschutzgebiete können in Zonen mit verschiedenen Schutzbestimmungen eingeteilt werden.

(3) Trinkwasserschutzgebiete sollen in die weitere Schutzzone, die engere Schutzzone und die Fassungszone unterteilt werden. Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen, gewährleisten. Die engere Schutzzone soll insbesondere den Schutz vor Verunreinigungen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die wegen ihrer geringen Entfernung zur Gewinnungsanlage gefährlich sind. Die Fassungszone soll die Fassungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglicher Verunreinigung und Beeinträchtigung schützen.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schutzbestimmungen im Sinne von § 19 Abs. 2 WHG, unbeschadet § 19 Abs. 4 WHG, allgemein oder für einzelne Wasserschutzgebiete zu erlassen.

(5) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können im Einzelfall vorläufige Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG getroffen werden. Die vorläufige Anordnung ist aufzuheben, sobald über die Festsetzung entschieden ist; sie tritt spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn beabsichtigt ist, weitere Anordnungen zu treffen.

(6) Wird bei der Festsetzung des Wasserschutzgebiets durch eine Anordnung nach § 19 Abs. 2 WHG eine Entschädigungspflicht ausgelöst, ist derjenige zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, in dessen Interesse die Anordnung nach § 19 Abs. 2 WHG, nach Absatz 1 oder die vorläufige Anordnung nach Absatz 5 erlassen wird. Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner. Wird ein Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen Wasserversorgung geschützt, ohne dass bereits ein Träger feststeht, ist der Freistaat Sachsen an Stelle eines Begünstigten entschädigungspflichtig. Der künftige Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat dem Freistaat Sachsen entstandene Aufwendungen zu erstatten.

(7) Den Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG leistet der durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Begünstigte. Ist ein Begünstigter nicht bestimmt und auch nicht bestimmbar, leistet der Freistaat Sachsen den Ausgleich. Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Der Ausgleich ist, sofern die Beteiligten nicht anderes vereinbaren, durch einen jährlichen zum 15. Januar fällig werdenden Geldbetrag für das vergangene Jahr zu leisten.

Der Ausgleich wird nicht geleistet, wenn

1. die wirtschaftlichen Nachteile 50 EUR im Jahr unterschreiten,
2. die wirtschaftlichen Nachteile durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

Bei Verstößen gegen eine Schutzbestimmung, eine Anordnung oder Auflage, die sich auf die Bewirtschaftung und den Gewässerschutz bezieht, kann die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert werden.

(9) Das Sächsische Staatministerium für Umwelt und Landwirtschaft legt in einer Rechtsverordnung die für den Ausgleich erforderlichen allgemeinen Regelungen fest, wobei insbesondere Bestimmungen über

1. die Grundsätze und Voraussetzungen, unter denen der Ausgleich gewährt wird, einschließlich der Kriterien zur Berechnung des Ausgleichs,
2. die Ausgleichberechtigten,
3. die ausgleichspflichtigen Tatbestände, insbesondere über den Ausgleich für Verbote und Beschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für Handlungspflichten nach Absatz 1 Satz 3, soweit durch sie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks beschränkt wird,
4. das Ausgleichsverfahren,
5. die Ausgleichshöhe, einschließlich der flächenbezogenen Festsetzung von Ausgleichbeträgen der Höhe nach, die sich nach durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach Erfahrungssätzen bemessen sollen; dabei kann nach der Bodenqualität differenziert werden getroffen werden können.

(10) Die zuständige Wasserbehörde kann auch über die in einer Verordnung nach Absatz 1 oder Absatz 4 geregelten Fälle hinaus nach Anhörung des Begünstigten eine Befreiung von Schutzbestimmungen erteilen, wenn überwiegende Interessen des Allgemeinwohls oder eines Einzelnen dies erfordern und der Zweck der Schutzbestimmung auf andere Weise gewahrt wird.

